

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel II a-Verordnung“) verabschiedet (ABl. EU Nr. L 338 S. 1). Die Regelungen der neuen EG-Verordnung, die ab dem 1. März 2005 anwendbar sein werden, müssen durch innerstaatliche Verfahrensvorschriften ergänzt werden. Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, sollen in das neue Gesetz auch Ausführungsvorschriften zu einigen bereits in Kraft befindlichen international-familienrechtlichen Übereinkommen aufgenommen werden. Schließlich soll die Durchsetzung von Entscheidungen zum internationalen Sorge- und Umgangsrecht wirksamer ausgestaltet werden.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu der neuen EG-Verordnung und ordnet gleichzeitig die geltenden Vorschriften zur Ausführung bestimmter Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts neu.

Dabei folgt der Entwurf zwar der Grundkonzeption des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436). Im Hinblick auf die zunehmende Zahl familienrechtlicher Besonderheiten und die Integrationstiefe der neuen Regelungen wird aber davon abgesehen, die Durchführungsbestimmungen zu der neuen EG-Verordnung in das AVAG zu integrieren. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der familienrechtlichen Praxis stattdessen ein eigenständiges, umfassendes und vereinfachtes Aus- und Durchführungsgesetz zur Verfügung gestellt.

Wegen des Sachzusammenhangs nimmt der Entwurf die Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) auf. Gleichzeitig wird das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz aufgehoben.

Die Aufgaben der nach der EG-Verordnung neu einzurichtenden Zentralen Behörde werden dem Generalbundesanwalt übertragen.

Um im Anwendungsbereich der neuen EG-Verordnung, des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens die praktische Durchsetzung von Entscheidungen zu verbessern, werden auf

diesem Gebiet die Vollstreckungsregelungen effektiver ausgestaltet. Insbesondere stellt der Entwurf in Anlehnung an die Zivilprozessordnung Ordnungsgeld und Ordnungshaft als Mittel der Zwangsvollstreckung bereit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für den Bund wird durch die von der EG-Verordnung veranlasste Schaffung einer weiteren Zentralen Behörde beim Generalbundesanwalt ein jährlicher Vollzugaufwand von bis zu 444 000 Euro entstehen.

Zusätzliche Kosten für die Haushalte der Länder und Kommunen könnten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Zentrale Behörde; Jugendamt

- § 3 Bestimmung der Zentralen Behörde
- § 4 Übersetzungen bei eingehenden Ersuchen
- § 5 Übersetzungen bei ausgehenden Ersuchen
- § 6 Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Behörde
- § 7 Aufenthaltsermittlung
- § 8 Anrufung des Oberlandesgerichts
- § 9 Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren

Abschnitt 3

Gerichtliche Zuständigkeit und Zuständigkeitskonzentration

- § 10 Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung
- § 11 Örtliche Zuständigkeit nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen
- § 12 Zuständigkeitskonzentration
- § 13 Zuständigkeitskonzentration für andere Familiensachen

Abschnitt 4

Allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften

- § 14 Familiengerichtliches Verfahren
- § 15 Einstweilige Anordnungen

Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Unterabschnitt 1

Zulassung der Zwangsvollstreckung im ersten Rechtszug

- § 16 Antragstellung
- § 17 Zustellungsbevollmächtigter

- § 18 Einseitiges Verfahren
- § 19 Besondere Regelungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen
- § 20 Entscheidung
- § 21 Bekanntmachung der Entscheidung
- § 22 Wirksamwerden der Entscheidung
- § 23 Vollstreckungsklausel

Unterabschnitt 2 Beschwerde

- § 24 Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist
- § 25 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch
- § 26 Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde
- § 27 Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde

- § 28 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde
- § 29 Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde
- § 30 Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
- § 31 Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Unterabschnitt 4 Feststellung der Anerkennung

- § 32 Anerkennungsfeststellung

- Unterabschnitt 5
Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses
- § 33 Anordnung auf Herausgabe des Kindes

- Unterabschnitt 6
Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen
- § 34 Verfahren auf Aufhebung oder Änderung
- § 35 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

- Unterabschnitt 7
Vollstreckungsgegenklage
- § 36 Vollstreckungsgegenklage bei Titeln über Verfahrenskosten

- Abschnitt 6
Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

- § 37 Anwendbarkeit
- § 38 Beschleunigtes Verfahren
- § 39 Übermittlung von Entscheidungen
- § 40 Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel
- § 41 Bescheinigung über Widerrechtlichkeit
- § 42 Einreichung von Anträgen bei dem Amtsgericht
- § 43 Prozesskosten- und Beratungshilfe

Abschnitt 7
Vollstreckung

§ 44 Ordnungsmittel; unmittelbarer Zwang

Abschnitt 8
Grenzüberschreitende Unterbringung

§ 45 Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung

§ 46 Konsultationsverfahren

§ 47 Genehmigung des Familiengerichts

Abschnitt 9
Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

§ 48 Ausstellung von Bescheinigungen

§ 49 Berichtigung von Bescheinigungen

Abschnitt 10
Kosten

§ 50 Anzuwendende Vorschriften

§ 51 Gerichtsgebühren

§ 52 Kostenschuldner

§ 53 Ausschluss der Kostenerhebung; Vorschuss

§ 54 Übersetzungen

Abschnitt 11
Übergangsvorschriften

§ 55 Übergangsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

§ 56 Übergangsvorschriften zum Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

Abschnitt 1
Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient

1. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1);
2. der Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen;
3. der Ausführung des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind „Titel“ Entscheidungen, Vereinbarungen und öffentliche Urkunden, auf welche die durchzuführende EG-Verordnung oder das jeweils auszuführende Übereinkommen Anwendung findet.

Abschnitt 2
Zentrale Behörde; Jugendamt

§ 3

Bestimmung der Zentralen Behörde

(1) Zentrale Behörde nach

1. Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,
2. Artikel 6 des Haager Kindesentführungsübereinkommens,
3. Artikel 2 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

(2) Das Verfahren der Zentralen Behörde gilt als Justizverwaltungsverfahren.

§ 4

Übersetzungen bei eingehenden Ersuchen

(1) Die Zentrale Behörde, bei der ein Antrag aus einem anderen Staat nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind.

(2) Ist ein Schriftstück nach Artikel 24 Abs. 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens ausnahmsweise nicht von einer deutschen Übersetzung begleitet, so veranlasst die Zentrale Behörde die Übersetzung.

§ 5

Übersetzungen bei ausgehenden Ersuchen

(1) Beschafft die antragstellende Person erforderliche Übersetzungen für Anträge, die in einem anderen Staat zu erledigen sind, nicht selbst, veranlasst die Zentrale Behörde die Übersetzungen auf Kosten der antragstellenden Person.

(2) Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ihren tatsächlichen Aufenthalt hat, befreit die antragstellende Person auf Antrag von einer Erstattungspflicht, wenn diese die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfüllt.

§ 6

Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Behörde

(1) Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben veranlasst die Zentrale Behörde mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland. Mitteilungen leitet sie unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter.

(2) Zum Zweck der Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens leitet die Zentrale Behörde erforderlichenfalls gerichtliche Verfahren ein. Im Rahmen dieser Übereinkommen gilt sie zum Zweck der Rückgabe des Kindes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt.

§ 7

Aufenthaltsermittlung

(1) Die Zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeivollzugsbehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser unbekannt ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Kind im Inland befindet.

(2) Soweit zur Ermittlung des Aufenthalts des Kindes erforderlich, darf die Zentrale Behörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderliche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben und die Leistungsträger im Sinne der §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch um Mitteilung des derzeitigen Aufenthalts einer Person ersuchen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Zentrale Behörde die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen. Sie kann auch die Speicherung eines Suchvermerks im Zentralregister veranlassen.

(4) Soweit andere Stellen eingeschaltet werden, übermittelt sie ihnen die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten; diese dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.

§ 8

Anrufung des Oberlandesgerichts

(1) Nimmt die Zentrale Behörde einen Antrag nicht an oder lehnt sie es ab, tätig zu werden, so kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.

(2) Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Zentrale Behörde ihren Sitz hat.

(3) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 21 Abs. 2 und 3, die §§ 23 und 24 Abs. 3, die §§ 25 und 28 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 sowie § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar.

§ 9

Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren

(1) Unbeschadet der Aufgaben des Jugendamts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt das Jugendamt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere

1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfelds,
2. unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,
3. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,
4. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

(2) Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält.

(3) Das Gericht unterrichtet das zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach diesem Gesetz auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war.

Abschnitt 3

Gerichtliche Zuständigkeit und Zuständigkeitskonzentration

§ 10

Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung

Örtlich ausschließlich zuständig für Verfahren nach

- Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sowie für die Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,
 - dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen
- ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder das Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht,
3. sonst das im Bezirk des Kammergerichts zur Entscheidung berufene Gericht.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

Örtlich zuständig für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich

1. sich das Kind beim Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

§ 12

Zuständigkeitskonzentration

(1) In Verfahren über eine in den §§ 10 und 11 bezeichnete Sache sowie in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 entscheidet das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.

(2) Im Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Familiengericht Pankow/Weißensee.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 13

Zuständigkeitskonzentration für andere Familiensachen

(1) Das Familiengericht, bei dem eine in den §§ 10 bis 12 bezeichnete Sache anhängig wird, ist von diesem Zeitpunkt an ungeachtet des § 621 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für alle dasselbe Kind betreffenden Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung einschließlich der Verfügungen nach § 44 dieses Gesetzes und nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Sie entfällt, sobald das angegangene Gericht aufgrund unanfechtbarer Entscheidung unzuständig ist; Verfahren, für die dieses Gericht hiernach seine Zuständigkeit verliert, sind nach näherer Maßgabe des § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Bei dem Familiengericht, das in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, für Anträge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art zuständig ist, kann auch eine andere Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung anhängig gemacht werden, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens oder des Haager Kindesentführungsübereinkommens hat.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat ein anderes Familiengericht, bei dem eine dasselbe Kind betreffende Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug anhängig ist oder anhängig wird, dieses Verfahren von Amts wegen an das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht abzugeben. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder 2 zuständige Gericht abzugeben. § 281 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Das Familiengericht, das gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zuständig oder an das die Sache gemäß Absatz 3 abgegeben worden ist, kann diese aus wichtigen Gründen an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Familien-

gericht abgeben oder zurückgeben, soweit dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt. Als wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn die besondere Sachkunde des erstgenannten Gerichts für das Verfahren nicht oder nicht mehr benötigt wird. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Ablehnung einer Abgabe nach Satz 1 ist unanfechtbar.

(5) § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften

§ 14

Familiengerichtliches Verfahren

Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet das Gericht

1. über eine in den §§ 10 und 12 bezeichnete Ehesache nach den hierfür geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung,
2. über die übrigen in den §§ 10, 11, 12 und 47 bezeichneten Angelegenheiten als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 621a Abs. 1, §§ 621c und 621f der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 15

Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden, insbesondere um den Aufenthaltsort des Kindes während des Verfahrens zu sichern oder eine Vereitelung oder Erschwerung der Rückgabe zu verhindern; § 621g der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung,
Anerkennungsfeststellung und
Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Unterabschnitt 1

Zulassung der Zwangsvollstreckung im
ersten Rechtszug

§ 16

Antragstellung

(1) Mit Ausnahme der in den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 aufgeführten Titel wird der in einem anderen Staat vollstreckbare Titel dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem zuständigen Familiengericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. in einem anderen Vertragsstaat eines auszuführenden Übereinkommens

hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

§ 17

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Hat die antragstellende Person in dem Antrag keinen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 184 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung benannt, so können bis zur nachträglichen Benennung alle Zustellungen an sie durch Aufgabe zur Post (§ 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozessordnung) bewirkt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die antragstellende Person einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, zu ihrem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat.

§ 18

Einseitiges Verfahren

(1) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 erhält im erstinstanzlichen Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nur die antragstellende Person Gelegenheit, sich zu äußern. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit der antragstellenden oder einer von ihr bevollmächtigten Person stattfinden, wenn diese hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) Abweichend von § 78 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist in Ehesachen im ersten Rechtszug eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich.

§ 19

Besondere Regelungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen

Die Vollstreckbarerklärung eines Titels aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Übereinkommens vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen des Titels mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

§ 20

Entscheidung

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so beschließt das Gericht, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In dem Beschluss ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder den auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag sowie auf die von der antragstellenden Person vorgelegten Urkunden.

(2) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 13a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden; in Ehesachen gilt § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, so lehnt ihn das Gericht durch mit Gründen versehenen Beschluss ab. Für die Kosten gilt Absatz 2; in Ehesachen sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 21

Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Im Falle des § 20 Abs. 1 sind der verpflichteten Person eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, eine beglaubigte Abschrift des noch nicht mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels und gegebenenfalls seiner Übersetzung sowie der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommenen Urkunden von Amts wegen zuzustellen. Ein Beschluss nach § 20 Abs. 3 ist der verpflichteten Person formlos mitzuteilen.

(2) Der antragstellenden Person sind eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses nach § 20, im Falle des § 20 Abs. 1 ferner eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. Die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels ist der antragstellenden Person erst dann zu übersenden, wenn der Beschluss nach § 20 Abs. 1 wirksam geworden und die Vollstreckungsklausel erteilt ist.

(3) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung zum Gegenstand hat, sind Zustellungen auch an den gesetzlichen Vertreter des Kindes, an den Vertreter des Kindes im Verfahren, an das Kind selbst, soweit es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, an einen Elternteil, der nicht am Verfahren beteiligt war, sowie an das Jugendamt zu bewirken.

(4) Handelt es sich bei der für vollstreckbar erklärten Maßnahme um eine Unterbringung, so ist der Beschluss auch dem Leiter der Einrichtung oder der Pflegefamilie bekannt zu machen, in der das Kind untergebracht werden soll.

§ 22

Wirksamwerden der Entscheidung

Der Beschluss nach § 20 wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

§ 23

Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund eines wirksamen Beschlusses nach § 20 Abs. 1 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 23 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Gemäß dem Beschluss des ... (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten ... (Bezeichnung der berechtigten Person) gegen ... (Bezeichnung der verpflichteten Person) zulässig.“

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

... (Angabe der aus dem ausländischen Titel der verpflichteten Person obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 20 Abs. 1 zu übernehmen).“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch den ausländischen Titel zuerkannten oder in einem anderen ausländischen Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 23 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Titels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

Unterabschnitt 2 Beschwerde

§ 24

Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt. Die Beschwerde wird bei dem Oberlandesgericht durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, dass sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Gericht des ersten Rechtszugs eingelegt wird; die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung ist einzulegen

1. innerhalb eines Monats nach Zustellung, wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
2. innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung der beschwerdeberechtigten Person entweder persönlich oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

(4) Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist.

(5) Die Beschwerde ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 25

Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

Die verpflichtete Person kann mit der Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen,

als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass des Titels entstanden sind.

§ 26

Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde

(1) Der Senat des Oberlandesgerichts entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird in einer Ehesache die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozessordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist den Beteiligten auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist.

(4) § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 23 gelten entsprechend.

§ 27

Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

(1) Der Beschluss des Oberlandesgerichts nach § 26 wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(2) Das Oberlandesgericht kann in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses anordnen.

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde

§ 28

Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.

§ 29

Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

§ 575 Abs. 1 bis 4 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

§ 30

Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden; in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben § 574 Abs. 4 und § 577 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sowie die Verweisung auf § 556 in § 576 Abs. 3 der Zivilprozessordnung außer Betracht.

(3) § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 23 gelten entsprechend.

§ 31

Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag der verpflichteten Person eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 aufheben oder auf Antrag der berechtigten Person erstmals eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 treffen.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung

§ 32

Anerkennungsfeststellung

Auf das Verfahren über einen gesonderten Feststellungsantrag nach Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, eine Entscheidung, eine Vereinbarung oder eine öffentliche Urkunde aus einem anderen Staat anzuerkennen oder nicht anzuerkennen, sind die Unterabschnitte 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 5

Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

§ 33

Anordnung auf Herausgabe des Kindes

Liegt im Anwendungsbereich des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ein vollstreckungsfähiger Titel auf Herausgabe des Kindes nicht vor, so stellt das Gericht nach § 32 fest, dass die Sorgerechtsentscheidung oder die von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und ordnet zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses auf Antrag an, dass die verpflichtete Person das Kind herauszugeben hat.

Unterabschnitt 6

Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen

§ 34

Verfahren auf Aufhebung oder Änderung

(1) Wird der Titel in dem Staat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die verpflichtete Person diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann sie die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen. Das Gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen, Vereinbarungen oder öffentlichen Urkunden, deren Anerkennung festgestellt ist.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Feststellung der Anerkennung entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(4) Auf die Beschwerde finden die Unterabschnitte 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(5) Im Falle eines Titels über die Erstattung von Verfahrenskosten sind für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 35

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten auf die Rechtsbeschwerde aufgehoben oder abgeändert, so ist die berechtigte Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der verpflichteten Person durch die Vollstreckung des Titels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 34 aufgehoben oder abgeändert wird, sofern der zur Zwangsvollstreckung zugelassene Titel zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Staates, in dem er ergangen ist, noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag, den Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

Unterabschnitt 7

Vollstreckungsgegenklage

§ 36

Vollstreckungsgegenklage bei Titeln über Verfahrenskosten

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten zugelassen, so kann die verpflichtete Person Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen ihre Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

Abschnitt 6
Verfahren nach dem Haager
Kindesentführungsübereinkommen

§ 37
Anwendbarkeit

Kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des Haager Kindesentführungsübereinkommens anzuwenden, sofern die antragstellende Person nicht ausdrücklich die Anwendung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens begehrt.

§ 38
Beschleunigtes Verfahren

(1) Das Gericht hat das Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln. Mit Ausnahme von Artikel 12 Abs. 3 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Aussetzung des Verfahrens nicht statt. Das Gericht hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu treffen, insbesondere auch damit die Entscheidung in der Hauptsache binnen der in Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Frist ergehen kann.

(2) Das Gericht prüft in jeder Lage des Verfahrens, ob das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind gewährleistet werden kann.

(3) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und Beschleunigung des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht.

§ 39
Übermittlung von Entscheidungen

Wird eine inländische Entscheidung nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unmittelbar dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde im Ausland übermittelt, ist der Zentralen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens eine Abschrift zu übersenden.

§ 40
Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

(1) Eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, wird erst mit deren Rechtskraft wirksam.

(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 28 Abs. 2 und 3 jenes Gesetzes gilt sinngemäß. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Das Beschwerdegericht hat nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung über die Rückgabe des Kindes anzuordnen ist. Die sofortige Vollzie-

hung soll angeordnet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über die Beschwerde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. Die Entscheidung über die sofortige Vollziehung kann während des Beschwerdeverfahrens abgeändert werden.

§ 41
Bescheinigung über Widerrechtlichkeit

Über einen Antrag, die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder des Zurückhaltens eines Kindes nach Artikel 15 Satz 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens festzustellen, entscheidet das Familiengericht,

1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst
2. in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt.

Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 42
Einreichung von Anträgen bei dem Amtsgericht

(1) Ein Antrag, der in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen ist, kann auch bei dem Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat. Das Gericht übermittelt den Antrag nach Prüfung der förmlichen Voraussetzungen unverzüglich der Zentralen Behörde, die ihn an den anderen Vertragsstaat weiterleitet.

(2) Für die Tätigkeit des Amtsgerichts und der Zentralen Behörde bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen werden mit Ausnahme der Fälle nach § 5 Abs. 1 Kosten nicht erhoben.

§ 43
Prozesskosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Abs. 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe statt.

Abschnitt 7
Vollstreckung

§ 44
Ordnungsmittel; unmittelbarer Zwang

(1) Ein im Inland zu vollstreckender Titel nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen wird, sofern er nicht auf die Erstattung von Verfahrenskosten lautet, durch Festsetzung eines Ordnungsmittels nach Maßgabe dieses Abschnitts vollstreckt. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnung soll das Gericht ein Ordnungsgeld festsetzen. Verspricht die Festset-

zung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. Das Ordnungsmittel kann ohne vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt werden. Bei Festsetzung des Ordnungsmittels sind der verpflichteten Person zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Das Ordnungsgeld muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Es soll zugleich mit der inländischen Entscheidung angedroht werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Die Festsetzung der Ordnungshaft soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der Entscheidung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, dass die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901, 904 bis 906, 909, 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts kann unabhängig von dem festgesetzten Ordnungsmittel auch Gewalt gebraucht werden. Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen der verpflichteten Person zur Last. Wird das Kind nicht vorgefunden, so kann das Gericht die verpflichtete Person anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über dessen Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie § 913 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Androhung eines Ordnungsmittels ist nicht isoliert anfechtbar. Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Oberlandesgericht zuständig, sofern es die Anordnung für vollstreckbar erklärt, erlassen oder bestätigt hat.

(6) Ist ein Kind heraus- oder zurückzugeben, so hat das Gericht die Vollstreckung von Amts wegen durchzuführen, es sei denn, die Anordnung ist auf Herausgabe des Kindes zum Zweck des Umgangs gerichtet. Auf Antrag der berechtigten Person kann das Gericht hiervon absehen.

Abschnitt 8

Grenzüberschreitende Unterbringung

§ 45

Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig.

§ 46

Konsultationsverfahren

(1) Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn

1. im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder
2. bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

§ 47

Genehmigung des Familiengerichts

(1) Die Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 45 und 46 ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Das Gericht soll die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn

1. die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und
2. kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist.

§ 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der zu begründende Beschluss ist unanfechtbar.

Abschnitt 9

Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

§ 48

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Die Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung nach den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird beim Gericht des ersten Rechtszugs von dem Familienrichter, in Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof von dem Vorsitzenden des Senats für Familiensachen ausgestellt.

§ 49

Berichtigung von Bescheinigungen

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gilt § 319 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 10
Kosten

§ 50

Anzuwendende Vorschriften

Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Bei der Anordnung von Ordnungshaft gilt § 119 Abs. 6 der Kostenordnung entsprechend.

§ 51

Gerichtsgebühren

(1) Für ein erstinstanzliches Verfahren nach diesem Gesetz über Anträge auf

1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang,
2. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln,
3. Feststellung, ob Entscheidungen aus einem anderen Staat anzuerkennen sind, einschließlich der Anordnungen nach § 33 zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses,
4. Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung in den in den Nummern 2 und 3 genannten Verfahren

wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(2) Für ein Verfahren über ein Rechtsmittel in der Hauptsache wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

(3) Für das Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

§ 52

Kostenschuldner

Im Fall des § 44 Abs. 6 Satz 1 ist eine Haftung des Kindes für die Kosten der Vollstreckung ausgeschlossen. In Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 ist abweichend von § 2 der Kostenordnung nur der Beteiligte zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt; das Kind darf nicht zur Zahlung der Kosten verpflichtet werden.

§ 53

Ausschluss der Kostenerhebung; Vorschuss

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben, soweit deren Erhebung nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ausgeschlossen ist.

(2) § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 54

Übersetzungen

Die Höhe der Vergütung für die von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzungen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Abschnitt 11

Übergangsvorschriften

§ 55

Übergangsvorschriften zu der Verordnung
(EG) Nr. 2201/2003

Dieses Gesetz findet sinngemäß auch auf Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) mit folgender Maßgabe Anwendung:

Ist ein Beschluss nach § 21 an die verpflichtete Person in einem weder der Europäischen Union noch dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) angehörenden Staat zuzustellen und hat das Familiengericht eine Beschwerdefrist nach § 10 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes bestimmt, so ist die Beschwerde der verpflichteten Person gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist einzulegen.

§ 56

**Übergangsvorschriften zum
Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz**

Für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, finden die Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436) geändert worden ist,

weiter Anwendung. Für die Zwangsvollstreckung sind jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Hat ein Gericht die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet, so bleibt seine funktionelle Zuständigkeit unberührt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes];“.

2. Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] anhängig, während eine Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben;“.

(2) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 40, 41, 44 und 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.“

2. In § 29 werden die Wörter „sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 42 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(3) In § 27 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „hoheitlicher Aufgaben“ die Wörter „oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ eingefügt.

(4) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] bleibt unberührt.“

2. § 64a wird aufgehoben.

(5) Dem § 8 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit zur Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners erforderlich, darf die Zentrale Behörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderliche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben.“

(6) Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 13. April 1999 (BGBl. I S. 702) wird aufgehoben.

(7) Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „genannten Verordnungen gelten“ durch die Wörter „genannte Verordnung gilt“ ersetzt.

3. Abschnitt 5 des Zweiten Teils (Besonderes) wird aufgehoben.

(8) In Nummer 1511 der Anlage 1 zum Gerichtskosten-gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 oder § 56 AVAG“ durch die Angabe „§ 56 AVAG“ ersetzt.

(9) § 94 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 9 wird gestrichen.

(10) In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 54 oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes oder § 56 des

Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ ersetzt.

(11) In § 16 Abs. 6 des Ausländerzentralregistergesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288)“, durch die Wörter „Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(12) In § 68 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

(13) § 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,

919), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „unbeschadet des Absatzes 4“ durch die Wörter „unbeschadet der Absätze 4, 4a und 4b“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Zu den in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes und § 8 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecken übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der in diesen Vorschriften bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.“

Artikel 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

In Artikel 1 treten § 12 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa-Verordnung“) verabschiedet (ABl. EU Nr. L 338 S. 1). Die Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft und gilt – mit Ausnahme bestimmter staatlicher Mitteilungspflichten, die bereits mit Inkrafttreten Anwendung finden – ab dem 1. März 2005.

Die neue EG-Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

Sie gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Königreichs Dänemark. Dänemark wirkt gemäß Artikel 69 EG-Vertrag i. V. m. den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag von Amsterdam (BGBl. 1998 II S. 387; 1999 II S. 416) beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme der Verordnung nicht mit.

Rechtsgrundlage der EG-Verordnung sind Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 65 und Artikel 67 Abs. 1 des EG-Vertrages.

2. Im internationalen Familienrecht findet bislang auf der Ebene der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) Anwendung („Brüssel II-Verordnung“). Sie ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1), die sich mit Ausnahme von Unterhaltssachen nicht auf familienrechtliche Streitigkeiten erstreckt („Brüssel I-Verordnung“).

Die neue Brüssel II a-Verordnung ersetzt die geltende Brüssel II-Verordnung und entwickelt sie in wesentlichen Bereichen fort.

Zum einen hat sich der Anwendungsbereich der Brüssel II-Verordnung in mehrfacher Hinsicht als zu eng erwiesen. Denn die Brüssel II-Verordnung betrifft nur diejenigen Verfahren zur elterlichen Verantwortung, die im Zusammenhang mit einer Ehesache stehen; zudem bezieht sie sich nur auf die gemeinsamen Kinder von Ehegatten. Die neue EG-Verordnung erfasst nunmehr auch diejenigen Verfahren zur elterlichen Verantwortung, die nicht im Zusammenhang mit einer Ehesache stehen. Sie gilt zudem nicht nur für die gemeinsamen Kinder von Ehegatten, sondern für alle Kinder.

Zum anderen schafft die neue EG-Verordnung im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (15. und 16. Oktober 1999) das Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) für bestimmte Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ab. Sol-

che Entscheidungen sollen in anderen Mitgliedstaaten zukünftig ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden können. Dies stellt eine grundlegende und praktisch wichtige Neuerung dar. Ermöglicht wird dies durch die Festbeschreibung verfahrensrechtlicher Mindeststandards. Diese Mindeststandards sind Bestandteil der Bescheinigungen, die von den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt werden müssen. Gegen unrichtige Bescheinigungen findet ein Berichtigungsverfahren statt.

Für grenzüberschreitende Kindesentführungen aus einem Mitgliedstaat der Verordnung in einen anderen enthält die neue EG-Verordnung Regelungen, welche die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206 – Haager Kindesentführungsübereinkommen) ergänzen. Das Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen soll insbesondere noch schneller und effektiver ausgestaltet werden.

Im Übrigen übernimmt die neue EG-Verordnung im Wesentlichen die Konzeption der Brüssel II-Verordnung.

3. EG-Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Trotz dieser unmittelbaren Geltung bedürfen auch die Regelungen der neuen EG-Verordnung zur Durchführung in einzelnen Punkten der Ergänzung durch innerstaatliches Verfahrensrecht. Die neue EG-Verordnung lässt den Mitgliedstaaten Spielraum, Einzelheiten so auszugestalten, dass sich die in der Verordnung geregelten Verfahren nahtlos in das System des innerstaatlichen Prozessrechts einfügen.

Der Entwurf folgt der Grundkonzeption des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436).

Obwohl im AVAG bereits die Durchführungsbestimmungen zur Brüssel II-Verordnung enthalten sind, wird im Hinblick auf die zunehmende Zahl familienrechtlicher Besonderheiten und die Integrationstiefe der neuen Regelungen davon abgesehen, die Durchführungsbestimmungen zu der neuen EG-Verordnung in das AVAG zu integrieren. Dies hätte nämlich eine Vielzahl an Ausnahmenvorschriften erfordert. Das wiederum hätte die Verständlichkeit für den Rechtsanwender erschwert und wäre der praktischen Bedeutung der neuen EG-Verordnung nicht gerecht geworden. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der familienrechtlichen Praxis daher ein eigenständiges, umfassendes und vereinfachtes Durchführungsgesetz zur Verfügung gestellt. Dieses Konzept erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die neue EG-Verordnung einen viel weiteren Anwendungsbereich als die Brüssel II-Verordnung hat.

Eine Einstellung der Vorschriften in das neue Buch Elf der Zivilprozessordnung über die Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union erscheint nicht zweckdienlich, da die vorgesehenen Regelungen auf dem Gebiet der freiwilli-

gen Gerichtsbarkeit einen Fremdkörper in der Zivilprozessordnung darstellen würden. Der Entwurf steht auch im Einklang mit der gesetzgeberischen Tendenz, familienrechtliche Vorschriften aus der Zivilprozessordnung herauszunehmen. Hinzu kommt, dass der Entwurf insofern über das Buch Elf der Zivilprozessordnung hinausgeht, als er Vorschriften zur Durchführung von Rechtsinstrumenten enthält, die nicht zum Gemeinschaftsrecht zählen.

Der Entwurf hebt die bisherigen Vorschriften zur Durchführung der Brüssel II-Verordnung im Besonderen Teil des AVAG auf. Soweit während einer Übergangsphase in einigen wenigen Fällen noch die Brüssel II-Verordnung Anwendung finden wird, sollen zu ihrer Durchführung auch die neuen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gelten.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs nimmt der Entwurf die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz) vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) in sich auf. Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz wird aufgehoben. Die Ausführungsvorschriften zum internationalen Familienrecht werden damit in einem einzigen Gesetz neu geordnet.

Der Entwurf ist so konzipiert, dass er für die zukünftige Integration von Vorschriften zur Ausführung internationaler Regelungen auf dem Gebiet des Familienrechts offen ist. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Ausführungsvorschriften zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

4. Die bisherigen Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens werden mit wenigen Ausnahmen unverändert in den Entwurf übernommen. Abschnitt 6 des Entwurfs enthält neben Ausführungsvorschriften zu dem Haager Kindesentführungsübereinkommen auch Durchführungsvorschriften zu Artikel 11 der neuen EG-Verordnung, der das Haager Kindesentführungsübereinkommen ergänzt. Regelungen über die Beschleunigung des Verfahrens sollen die möglichst rasche Durchführung der Rückgabeverfahren sicherstellen. Das Gericht soll darüber hinaus in jeder Lage des Verfahrens auf die tatsächliche Beachtung des Rechts zum persönlichen Umgang hinwirken.

Die Vorschriften zur Ausführung des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220 – Europäisches Sorgerechtsübereinkommen) werden gleichzeitig mit ihrer Einstellung in den Entwurf geändert, indem sie dem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der neuen EG-Verordnung weitmöglichst angeglichen werden. Das dient der Rechtsvereinheitlichung und Vereinfachung für den Rechtsanwender. Folgen hat dies insbesondere für das Verfahren und die Rechtsmittel. Im Übrigen konnten

auch bisher schon die Regelungen des AVAG zur Lückenfüllung herangezogen werden (Bundestagsdrucksache 11/5315 vom 4. Oktober 1989, S. 13).

Die Anpassung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das Europäische Sorgerechtsübereinkommen sehr selten Anwendung findet. Im Jahr 2002 gab es nach der Statistik des Generalbundesanwalts als Zentraler Behörde nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen insgesamt neun Verfahren in Deutschland. Nach Anwendbarkeit der neuen EG-Verordnung und nach Ratifikation des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 wird das Europäische Sorgerechtsübereinkommen voraussichtlich noch weiter an Bedeutung verlieren.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens sollen nach dem Entwurf nur für Verfahren gelten, die nach Inkrafttreten des Entwurfs eingeleitet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes fort.

5. Um die praktische Wirksamkeit der neuen EG-Verordnung, des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens sicherzustellen, bedarf es effektiver Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung von Entscheidungen nach diesen Rechtsinstrumenten.

Es hat sich insbesondere im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens gezeigt, dass die bestehenden Regelungen (§ 33 FGG) nicht ausreichen, um grenzüberschreitend eine effektive Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu gewährleisten. In einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle scheidet eine gerichtlich angeordnete Rückgabe des Kindes oder der Umgang mit dem Kind daran, dass die verpflichtete Person der Anordnung nicht freiwillig Folge leistet. Gerichtliche Anordnungen zur Gestaltung eines Besuchsaufenthalts etwa können durch Ausschöpfung des Rechtsmittelsystems langfristig, zum Teil über Jahre hinweg, unterlaufen werden, da die festgelegten Umgangszeiten verstrichen sind, bevor ein Zwangsmittel realisiert werden kann.

Diese vor allem aus dem Beugecharakter des Zwangsvollstreckungssystems abgeleitete Rechtspraxis wird besonders wegen der unzureichenden Umsetzung der internationalen Rechtsinstrumente von vielen Staaten kritisiert. Eine Abkehr von diesem System und ein Wechsel zu repressiven Zwangsvollstreckungsmechanismen erscheint daher geboten.

Die nun vorgesehene Einführung von Ordnungsmitteln ermöglicht – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – auch dann deren Verhängung, wenn im Einzelfall der konkrete Erfolg (z. B. eine Realisierung des Umgangs in den Schulferien des Kindes) wegen Zeitablaufs (z. B. Ferienende) nicht mehr erzielt werden kann.

Der reaktiv-repressive Sanktionscharakter der neuen Instrumente kann dabei nicht nur eine Missachtung gerichtlicher Verfügungen sanktionieren, sondern auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Zuwiderhandlungen wirken und über den Einzelfall hinaus generalpräventive Bedeutung gewinnen, wenn bekannt wird, dass Verstöße gegen gerichtliche Umgangs- und Herausgabeentscheidungen konsequent verfolgt werden. Die Regelung wird die Autorität der Gerichte,

aber auch das Bewusstsein der Richter für die Notwendigkeit einer tatsächlichen Durchsetzung der eigenen Entscheidungen stärken.

Der Entwurf beinhaltet insbesondere

- die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Herausgabe- und Umgangsanordnungen, in Anlehnung an zivilprozessuale Ordnungsmittel;
- eine Regelung, nach der die Androhung des Ordnungsmittels nicht isoliert anfechtbar ist;
- die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts für Vollstreckungsmaßnahmen sowie die amtswegige Vollstreckung bei Herausgabe- und Rückgabeanordnungen.

Die bisherigen Regelungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bleiben im Grundsatz unverändert.

Die mit diesem Entwurf beabsichtigten Regelungen zur Verbesserung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen nach der EG-Verordnung, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen bewirken, dass solche Entscheidungen im Vergleich zu reinen Inlandssachverhalten jedenfalls vorübergehend anders behandelt werden. Eine Änderung des § 33 FGG kommt aber erst im Rahmen der angestrebten umfassenden FGG-Reform in Betracht, da hier die Vollstreckung für sämtliche Verfahrensgegenstände des FGG entsprechend differenziert auszugestalten sein wird. Im weiteren Verlauf der Arbeiten zur FGG-Reform wird auf die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Entwurfs zurückgegriffen werden können.

Die vorübergehende „Besserstellung“ im Ausland lebender Elternteile ist sachlich vertretbar, da dies der Erfüllung internationaler Verpflichtungen Deutschlands dient und die effektivere Vollstreckung die spezifischen Nachteile von Fällen mit Auslandsberührung ausgleicht. Je länger der Kontakt eines Kindes mit einem Elternteil unterbleibt, um so mehr leidet die Beziehung zu diesem. Bei einer großen räumlichen Entfernung, und damit in besonderem Maße im Bereich grenzüberschreitender Kindschaftskonflikte, wird die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen schwerer, weil der Aufwand an Vorbereitung, Zeit und Reisekosten steigt. Das Leerlaufen von Umgangsregelungen etwa führt hier häufiger und nachhaltiger als im innerstaatlichen Bereich zu einer Entfremdung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil.

6. Die neue EG-Verordnung schafft ein obligatorisches System Zentraler Behörden in den Mitgliedstaaten.

Die Zentralen Behörden stellen zum einen unter Inanspruchnahme des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001 Nr. L 174 S. 25) Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung. Zum anderen arbeiten sie in bestimmten Fällen der elterlichen Verantwortung zusammen. Sie fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden und informieren und unterstützen die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erwirken wollen.

Der Entwurf weist die Aufgaben der Zentralen Behörde nach der Verordnung dem Generalbundesanwalt beim Bun-

desgerichtshof zu. Der Generalbundesanwalt hat inzwischen eine langjährige Erfahrung als Zentrale Behörde nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz. Dabei handelt es sich um einen ähnlichen Bereich wie nach der neuen EG-Verordnung. Der Generalbundesanwalt nimmt ferner die Aufgaben der Zentralen Behörde nach dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) und dem Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wahr. Die Nutzung bestehender Strukturen, Erfahrungen und Kontakte beim Generalbundesanwalt als Zentraler Behörde lässt Synergieeffekte erwarten. Es erscheint zudem sinnvoll, die Aufgaben bei einer in den anderen Mitgliedstaaten schon bekannten und anerkannten Behörde zu konzentrieren.

Anders als nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen soll es aber nicht Aufgabe des Generalbundesanwalts als Zentrale Behörde nach der neuen EG-Verordnung sein, gerichtliche oder behördliche Verfahren im Inland einzuleiten und zu führen.

Für die Errichtung der Zentralen Behörde nach der neuen EG-Verordnung beim Generalbundesanwalt wird ein Vollzugsaufwand von jährlich bis zu 444 000 Euro entstehen.

Auch unter Berücksichtigung der Angaben der Länder zu Fallzahlen kann die Anzahl der Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung nur schwer geschätzt werden. In der ab dem 1. Mai 2004 erweiterten Europäischen Union dürfte die Zahl der Verfahren jedoch 300 jährlich nicht überschreiten. Dabei dürfte der Generalbundesanwalt nach Schätzungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen und Haager Kindesentführungsübereinkommen nur in etwa der Hälfte der Fälle beteiligt sein. Es kann daher pro Jahr eine Zahl von etwa 150 Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung, an denen der Generalbundesanwalt beteiligt ist, zugrunde gelegt werden.

Umfangreich werden zudem die neuen Aufgaben des Generalbundesanwalts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sein. Darunter fallen u. a. der Informationsaustausch über die Situation eines Kindes, die Anregung, Einleitung und Abstimmung von Jugendhilfemaßnahmen sowie die Konsultation bei grenzüberschreitender Unterbringung.

Schließlich sind die erheblichen nichtfallbezogenen Informations- und Kooperationsaufgaben zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage und unter vergleichender Berücksichtigung des hohen Arbeitsaufwands des Generalbundesanwalts in ähnlichen Fällen nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz ist mit Personalkosten in Höhe von jährlich bis zu 358 000 Euro zu rechnen.

Zusammen mit den Sachkosten wird der Bundeshaushalt jährlich in Höhe von insgesamt bis zu 444 000 Euro belastet werden.

Auf die Haushalte der Länder und Kommunen könnte ein geringer, nicht quantifizierbarer Mehraufwand zukommen. Für die Gerichte wird keine Mehrbelastung zu erwarten sein. Denn die in diesem Entwurf geregelten Verfahren waren im Wesentlichen auch schon bisher – wenn auch zum Teil nach anderen Vorschriften – durchzuführen. Auch die

Unterstützungspflicht der Jugendämter bei Verfahren nach diesem Gesetz entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nach § 14 SorgeRÜbkAG. Dagegen könnten die Länderhaushalte durch die Einführung des Konsultationsverfahrens bei grenzüberschreitenden Unterbringungen mit geringen Kosten belastet werden, wobei es sich jährlich nur um einige wenige Fälle handeln dürfte und zu berücksichtigen ist, dass grenzüberschreitende Unterbringungen auch schon bisher durchgeführt wurden. Insgesamt könnten geringe Mehrkosten auch dadurch entstehen, dass die bestehenden Verfahren mehr als bisher in das Bewusstsein der Rechtsanwender rücken und damit häufiger genutzt werden.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

7. Artikel 1 des Entwurfs enthält das neue Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz. Dieses ist nach Sachgebieten gegliedert. Damit wird zum einen die Wiederholung bestimmter Vorschriften vermieden. Zum anderen wird dadurch für den Rechtsanwender das Auffinden der einschlägigen Vorschriften erleichtert sowie der Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechtsinstrumenten verdeutlicht. Das gilt beispielsweise für den Zusammenhang zwischen der neuen EG-Verordnung und dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Abschnitt 1 enthält Regelungen zum Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. Abschnitt 2 sieht Vorschriften zur Zentralen Behörde und zur Mitwirkung der Jugendämter vor. Vorschriften über die Zuständigkeit finden sich in Abschnitt 3. Der Abschnitt 4 enthält allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften, die sowohl für die Anerkennungs- und Vollstreckungsinstrumente als auch für das Haager Kindesentführungsübereinkommen gelten. Kernstück des Entwurfs sind die in Abschnitt 5 enthaltenen Vorschriften zur (a) Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln, zur (b) Feststellung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen sowie zur (c) Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen behandelt insbesondere Abschnitt 6. Abschnitt 7 enthält die neuen Vollstreckungsvorschriften. Abschnitt 8 regelt Ersuchen anderer Staaten um Unterbringung eines Kindes im Inland. Vorschriften für Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen finden sich in Abschnitt 9. Abschnitt 10 regelt die Gerichtsgebühren. Abschnitt 11 enthält Übergangsbestimmungen.

Änderungen sonstigen Bundesrechts finden sich in Artikel 2.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Entwurfs sowie das Außerkrafttreten des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes.

8. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes, hinsichtlich der Mitwirkung der Jugendämter zusätzlich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes. Die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes) folgt daraus, dass unterschiedliche Verfahren bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie eine unterschiedliche rechtliche Behandlung ausländischer Entscheidungen in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckbar-

erklärung erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erzeugten. Ohne bundesgesetzliche Regelungen wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die im Interesse des Bundes und der Länder, aber auch im Interesse der Rechtsuchenden nicht hingenommen werden kann.

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht angezeigt. Regelmäßige Berichte des Generalbundesanwalts werden die Prüfung gewährleisten, ob die beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und ob Nebenwirkungen eingetreten sind.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben. Der Entwurf hat das Ziel, verfahrensrechtliche Regelungen bereitzustellen, die zur Ergänzung und Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Familienrechts erforderlich sind. Diese internationalen Rechtsinstrumente haben insbesondere grenzüberschreitende Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung bestimmter familienrechtlicher Entscheidungen sowie Verfahren in Fällen von Kindesentführungen zum Gegenstand. Die Regelungen des Entwurfs dienen der Integration dieser Verfahren in das nationale Verfahrensrecht. Durch diese Regelungen sind Mädchen und Jungen sowie Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt. Es ergeben sich auch keine mittelbar geschlechtsspezifisch wirkenden Unterschiede. Die sprachlichen Regeln zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurden berücksichtigt.

9. Der Entwurf stimmt mit einzelnen Bestimmungen des AVAG und des SorgeRÜbkAG teils wörtlich überein. Zur Begründung wird insoweit ergänzend auf die Bundestagsdrucksachen 14/7207 vom 22. Oktober 2001, 14/4591 vom 13. November 2000, 14/33 vom 13. November 1998, 11/5315 vom 4. Oktober 1989 sowie die Bundestagsdrucksache 11/351 vom 25. Mai 1987 verwiesen. Die nachstehenden Einzelerläuterungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG))

Artikel 1 enthält das neue Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts.

Zur Gesetzesüberschrift

Die Bezeichnung des Gesetzes trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht auf die Durchführung der neuen EG-Verordnung begrenzt ist, sondern durch die Einbezie-

hung der Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes das internationale Familienrecht neu ordnet. Das Gesetz ist zudem offen für die spätere Integration von Vorschriften zur Aus- und Durchführung weiterer Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts.

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen)

Abschnitt 1 enthält Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes und Begriffsbestimmungen.

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

§ 2 definiert zur gesetzestechnischen Vereinfachung den Begriff „Titel“.

Zu Abschnitt 2 (Zentrale Behörde; Jugendamt)

Abschnitt 2 enthält Vorschriften zu den Zentralen Behörden und der Mitwirkung des Jugendamtes an Verfahren.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 überträgt die Aufgaben der Zentralen Behörde nach der neuen EG-Verordnung dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Auf die allgemeine Begründung (I Nr. 6) wird Bezug genommen.

Wie schon nach dem bislang geltenden § 1 SorgeRÜbkAG nimmt der Generalbundesanwalt auch die Aufgaben der Zentralen Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen wahr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3).

Absatz 2 stellt klar, dass das Verfahren der Zentralen Behörde der Justizverwaltung zuzuordnen ist.

Zu § 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bislang geltenden § 2 SorgeRÜbkAG. Absatz 1 gilt darüber hinaus auch für die neue EG-Verordnung.

Zu § 5

Absatz 1 regelt, dass die Zentrale Behörde erforderliche Übersetzungen für Anträge, die in einem anderen Staat zu erledigen sind, auf Kosten der antragstellenden Person veranlasst, wenn diese die Übersetzungen nicht selbst beschafft. Das entspricht der bisherigen Praxis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SorgeRÜbkAG.

Absatz 2 folgt dem bislang geltenden § 11 Abs. 2 Satz 2 SorgeRÜbkAG. Danach befreit das Amtsgericht von einer Erstattungspflicht gegenüber der Zentralen Behörde unter den Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe.

Zu § 6

Der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde kann die ihm nach den internationalen Rechtsinstrumenten obliegenden Aufgaben weitestgehend ohne gesonderte Aus- und

Durchführungsvorschriften wahrnehmen. § 6 enthält daher nur einige ergänzende Regelungen. Absatz 1 stellt klar, dass der Generalbundesanwalt mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben veranlassen und unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren kann. Mitteilungen leitet er an die zuständigen Stellen im In- und Ausland weiter.

Anders als nach der neuen EG-Verordnung obliegt es der Zentralen Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, erforderlichenfalls gerichtliche Verfahren einzuleiten. Dies stellt Absatz 2 Satz 1 in Abgrenzung zur neuen EG-Verordnung ausdrücklich klar. Absatz 2 Satz 2 und 3 entspricht § 3 Abs. 3 SorgeRÜbkAG.

Zu § 7

§ 7 folgt dem bisherigen § 3 Abs. 1 SorgeRÜbkAG und hebt die besonders wichtige Aufgabe der Zentralen Behörde hervor, im Einzelfall den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln, wenn der Aufenthaltsort des Kindes unbekannt ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Kind im Inland befindet. Zur Aufenthaltsermittlung kann die Zentrale Behörde die Amtshilfe der Polizei unmittelbar in Anspruch nehmen.

Der neu eingeführte Absatz 2 behebt Defizite bei der Aufenthaltsermittlung durch den Generalbundesanwalt. Sowohl die Feststellung der Adresse des Halters eines Kraftfahrzeugs über eine Halterabfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt als auch Anfragen bei Sozialbehörden nach dem Aufenthaltsort der gesuchten Person haben sich als effektive Instrumente bei der Aufenthaltsermittlung erwiesen. Die hierfür bislang fehlende spezifische Erhebungsbefugnis wird hiermit geschaffen.

Der Generalbundesanwalt kann nach Absatz 3 Satz 1 die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen. In Absatz 3 Satz 2 wurde die ausdrückliche Befugnis des Generalbundesanwalts aufgenommen, die Speicherung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Absatz 4 dient der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange.

Zu § 8

Gegen die Ablehnung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, tätig zu werden, kann das Oberlandesgericht Karlsruhe angerufen werden. Insbesondere bei Annahme einer offensichtlichen Unbegründetheit des Antrags nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen ist eine Sachprüfung des Antrags erforderlich. Daher entscheidet das Oberlandesgericht abweichend von den §§ 23 ff. EGGVG im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift folgt der Regelung des § 4 SorgeRÜbkAG.

Zu § 9

Die Vorschrift folgt den Regelungen der § 50 Abs. 4 AVAG, § 14 SorgeRÜbkAG. Sie normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Gericht und der

Zentralen Behörde. Insoweit geht sie über die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinaus.

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 Satz 2 für wichtige Fälle den Anwendungsbereich dieser Unterstützungspflicht beispielhaft klar.

Das Jugendamt gibt auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes (Nr. 1). Das entspricht dem bisher geltenden § 14 Abs. 1 Satz 2 SorgeRÜbkAG.

Die Unterstützung gütlicher Einigungen entspricht dem Anliegen der Jugendhilfe, dauerhafte und von allen Beteiligten akzeptierte Regelungen zu fördern (Nr. 2).

Die Unterstützung bei der Durchführung von Verfahren nach Nummer 3 kann u. a. darin bestehen, mit dem betreuenden Elternteil Gespräche über die weiteren Perspektiven des Kindes und der Eltern zu führen, wobei eine sorgfältige Information und eine Klärung der Bedürfnisse der Eltern zu einer Entspannung beitragen und die Möglichkeiten für einverständliche Lösungen erhöhen können. Auch eine Vermittlung von Kontakten zu ausländischen Jugendbehörden ist hierzu zu rechnen. Bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes kann das Jugendamt u. a. unterstützend mitwirken, indem es in Heraus- und Rückgabeverfahren von seinen Möglichkeiten Gebrauch macht, im Interesse des Kindes unbedachte Reaktionen des betreuenden Elternteils (z. B. Verstecken des Kindes oder Flucht) zu verhindern und zu einer Entspannung der Situation beizutragen. Dazu zählen u. a. Hausbesuche und Gespräche mit dem betreuenden Elternteil und dem Kind, die zu deren Beruhigung und Entlastung beitragen können.

Bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang nach Nummer 4 ist das vorbereitende Gespräch wichtig, um Fehlinformationen, Vorbehalte und Ängste abzubauen, die dazu führen können, dass das Kind den Umgang als negativ oder bedrohlich empfindet. Nach einer Herausgabe- oder Rückgabeentscheidung kann die Rückführung des Kindes durch die Betreuung des Jugendamts bis zur tatsächlichen Abreise erleichtert und unter Umständen der Versuch unternommen werden, durch Gespräche mit den Eltern eine gewaltsame Herausnahme zu vermeiden. Die Hinzuziehung eines Mitarbeiters des Jugendamts zur Unterstützung bei notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. § 213a Gerichtsvollzieher-Geschäftsanweisung) kann ebenfalls zur Vermeidung von Gewaltanwendung und zu einer das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigenden Vollstreckung beitragen.

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter. Die Regelungen sind redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 sieht eine Mitteilungspflicht der Gerichte gegenüber den Jugendämtern vor. Die Mitteilung ist an das örtlich zuständige Jugendamt zu richten. Die Mitteilung versetzt das Jugendamt in die Lage, den Eltern Unterstützung anzubieten und zu prüfen, ob zur Abwehr einer Gefahr für das Kindeswohl ergänzende gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

Ergänzend gelten auch ohne ausdrückliche Verweisung die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Unberührt bleiben im Übrigen die Aufgaben der Jugendämter im Rahmen der unmittelbaren grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden und Gerichten nach der neuen EG-Verordnung.

Zu Abschnitt 3 (Gerichtliche Zuständigkeit; Zuständigkeitskonzentration)

Abschnitt 3 führt die bislang geltenden Vorschriften § 51 AVAG, § 5 SorgeRÜbkAG und § 64a FGG zusammen. Darüber hinaus nimmt er die bisher in Anhang I zur Brüssel II-Verordnung geregelte Zuständigkeit auf.

Zu § 10

Die Regelung entspricht dem bislang geltenden § 51 AVAG.

Im Unterschied zum Vollstreckbarerklärungsverfahren regelt die EG-Verordnung nicht die örtliche Zuständigkeit für Verfahren auf isolierte Feststellung, ob die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen anzuerkennen sind. Diese Frage bleibt nach Artikel 21 Abs. 3 der EG-Verordnung ausdrücklich einzelstaatlicher Regelung vorbehalten. § 10 füllt diese Verweisung auf das innerstaatliche Verfahrensrecht aus.

Nach Nummer 1 kommt es vorrangig auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners oder des Kindes an, auf das sich die anzuerkennende Entscheidung bezieht. Unter mehreren danach zuständigen Gerichten hat die antragstellende Person die Wahl. Nach Nummer 2 ist der Ort maßgeblich, an welchem das Interesse an der beantragten Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht. Die Nummer 3 sieht eine Auffangzuständigkeit der Berliner Gerichtsbarkeit vor.

Die Vorschrift regelt außerdem die örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckung (§ 44) ausländischer Entscheidungen, die nach den Artikeln 41 und 42 der EG-Verordnung keiner Vollstreckbarerklärung im Inland mehr bedürfen, sowie für Verfahren über die Modalitäten einer ausländischen Umgangsentscheidung (Artikel 48 der EG-Verordnung).

Zur Rechtsvereinheitlichung und in Abweichung von der bisherigen Rechtslage regelt § 10 schließlich die örtliche Zuständigkeit für Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (bislang § 5 Abs. 2 SorgeRÜbkAG).

Zu § 11

Die Vorschrift stimmt ohne sachliche Änderungen mit § 5 Abs. 2 SorgeRÜbkAG überein.

Zu § 12

Die Regelungen in Absatz 1 und 2, die der bisherigen Rechtslage nach der Brüssel II-Verordnung und § 5 SorgeRÜbkAG entsprechen, normieren eine gerichtliche Zuständigkeitskonzentration. Im Bezirk des Kammergerichts ist das Familiengericht Pankow/Weißensee und in den Bezirken der übrigen Oberlandesgerichte das Familiengericht am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts zuständig. Durch diese Zuständigkeitskonzentration soll eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrung bei den zentralisierten Familiengerichten und den Rechtsanwältinnen am Sitz der Oberlandesgerichte gefördert werden (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 14/33 vom 13. November 1998).

Absatz 3 ermöglicht es den Ländern, die Zuständigkeit abweichend durch Rechtsverordnung einem anderen Fami-

liengericht zuzuweisen; die Landesregierungen können die Verordnungsmächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen (bisher § 5 Abs. 1 SorgeRückAG).

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem bislang geltenden § 64a FGG. Auch sie dient der Aus- und Durchführung der unter den Entwurf fallenden internationalen Rechtsinstrumente. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurde § 64a FGG aufgehoben und in den Entwurf eingestellt. Für den Rechtsanwender soll durch die Einbeziehung des § 64a FGG in den Entwurf das Auffinden der einschlägigen Vorschriften erleichtert werden. Von einer Ausdehnung dieser Vorschrift auf Vormundschaftssachen wurde abgesehen.

Die Vorschrift erweitert die nach dem Entwurf vorgesehene Zuständigkeitskonzentration. Absatz 1 gibt dem zentralisierten Familiengericht in Verfahren nach Kapitel III der EG-Verordnung, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen eine Zuständigkeit auch für andere sorge- und umgangsrechtliche Verfahren einschließlich Vollstreckungsmaßnahmen. Das für die Vollstreckbarerklärung oder die Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zuständige Gericht wird dadurch z. B. in die Lage versetzt, eine ausländische Sorgerechtsentscheidung durch eine Herausgabeanordnung zu ergänzen oder eine ausländische Umgangsregelung aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Das Verfahren in diesen anderen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Absatz 2 normiert darüber hinaus eine fakultative Zuständigkeit des zentralisierten Familiengerichts für die Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Elternteil dagegen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens oder Europäischen Sorgerechtsübereinkommens wohnt. Jeder Betroffene kann sich in diesen Fällen auch dann an das Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit wenden, wenn noch kein Verfahren nach Kapitel III der EG-Verordnung, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen anhängig ist. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass im Laufe eines beim Wohnsitzgericht eingeleiteten Verfahrens eine Abgabe an das Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit erfolgen muss. Absatz 2 bezieht sich nur auf neu anhängig zu machende Verfahren; die Bestimmung ermöglicht es dagegen dem einzelnen Beteiligten nicht, ein beim Wohnsitzgericht bereits anhängiges Verfahren im Nachhinein vor das zentralisierte Familiengericht zu ziehen, bevor ein Antrag nach der neuen EG-Verordnung, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen gestellt ist.

Die Regelungen des Absatzes 3 stellen sicher, dass das Familiengericht mit konzentrierter Zuständigkeit diese auch dann wirkungsvoll ausüben kann, wenn zurzeit seiner erstmaligen Befassung bereits ein Verfahren bei dem Gericht am Wohnsitz des Kindes anhängig war.

Unberührt bleibt die durch Absatz 4 unter bestimmten Voraussetzungen offen gehaltene Möglichkeit der Abgabe oder Rückgabe an das Wohnsitzgericht. Einer solchen Möglich-

keit bedarf es vor allem im Hinblick auf den Umstand, dass § 13 Abs. 1 keine zeitliche Begrenzung der nach dieser Vorschrift begründeten konzentrierten Zuständigkeit beinhaltet. Um Verzögerungen des Verfahrens durch einen Abgabestreit auszuschließen, ist einerseits der Abgabebeschluss unanfechtbar und bindend für das übernehmende Gericht und kann andererseits der Verzicht auf eine Abgabe ebenfalls nicht angefochten werden.

Absatz 5 stellt klar, dass § 46 FGG neben den Abgabetatbeständen der Absätze 3 und 4 unberührt bleibt.

Zu Abschnitt 4 (Allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften)

Abschnitt 4 enthält allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften für die in diesem Entwurf geregelten Angelegenheiten.

Zu § 14

§ 14 entspricht den bislang geltenden § 50 Abs. 4 AVAG, § 6 Abs. 1 SorgeRückAG. Mit Ausnahme der Ehesachen erklärt die Vorschrift grundsätzlich alle Verfahren nach diesem Entwurf zu Familiensachen, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind. Damit sind die Verfahren nach Kapitel III und Artikel 56 der neuen EG-Verordnung, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen gemeint. Für Verfahren aufgrund einer Zuständigkeit nach § 13 verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Nach dem Entwurf fallen auch diejenigen Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in die Zuständigkeit der zentralisierten Familiengerichte, die ohne besondere Vorschriften vor das Vormundschaftsgericht gehören würden. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die EG-Verordnung im Unterschied zur Brüssel II-Verordnung auch Vormundschaftssachen in ihren Anwendungsbereich einbezieht. Da der Schwerpunkt der elterlichen Verantwortung jedoch auf Familiensachen liegt, erscheint es sachgerecht, die in den Bereich der elterlichen Verantwortung fallenden Vormundschaftssachen für die Vollstreckbarerklärung und Anerkennungsfeststellung wie Familiensachen zu behandeln. Zwar hätte auch die Möglichkeit bestanden, für diese Vormundschaftssachen ein gesondertes Verfahren vorzusehen. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wurde dieser Weg jedoch nicht gewählt, so dass nunmehr ausländische Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung im Inland einheitlich vor den Familiengerichten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Dies steht auch im Einklang mit der gesetzgeberischen Tendenz, ein „Großes Familiengericht“ zu schaffen.

Zu § 15

Die Regelung, die vorwiegend Sicherungszwecken dient, entspricht § 50 Abs. 4 AVAG, § 6 Abs. 2 Satz 1 SorgeRückAG.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden, ohne die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Dazu können beispielsweise die Anordnung räumlicher Beschränkungen, die Hinter-

legung von Ausweispapieren, die Auferlegung von Meldepflichten sowie die Anordnung begleiteten oder betreuten Umgangs während des Verfahrens zählen.

Der Entwurf verweist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auf § 621g ZPO. Das dient der Vereinfachung für den Rechtsanwender, da damit der Gesetzessystematik entsprechend auf die allgemein in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbaren Vorschriften verwiesen wird. § 621g ZPO verweist auf die §§ 620a bis 620g ZPO. Die hier im Regelfall in Betracht kommenden einstweiligen Anordnungen verbleiben daher wie bisher nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SorgeRÜbkAG unanfechtbar (§ 620c Satz 2 ZPO). Durch den Verweis auf § 620b ZPO ist jedoch eine Überprüfung des Beschlusses sichergestellt.

Zu Abschnitt 5 (Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses)

Abschnitt 5 regelt das Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln, auf Feststellung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen sowie auf Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Der Abschnitt gilt nicht für das Haager Kindesentführungsübereinkommen, da dieser Staatsvertrag kein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen ist.

Zu Unterabschnitt 1 (Zulassung der Zwangsvollstreckung im ersten Rechtszug)

Unterabschnitt 1 entspricht Abschnitt 2 des Ersten Teils des AVAG.

Zu § 16

Für Umgangsentscheidungen und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, schafft die neue EG-Verordnung in Kapitel III Abschnitt 4 das herkömmliche Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ab. Solche Entscheidungen bedürfen keiner Vollstreckbarerklärung mehr. Nach Vorlage einer durch das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung werden sie im Inland nach den innerstaatlichen Regeln vollstreckt. Zuständig hierfür ist das zentralisierte Familiengericht (§§ 10, 12).

Im Übrigen werden unter die EG-Verordnung oder das Europäische Sorgerechtsübereinkommen fallende ausländische Titel dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass sie auf Antrag nach § 16 mit der Vollstreckungsklausel versehen werden. Der Antrag ist beim zuständigen zentralisierten Familiengericht zu stellen, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle. Die Vorschrift entspricht den §§ 4, 50 Abs. 1 Satz 1 AVAG.

Zu § 17

§ 17 folgt § 5 AVAG. Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ergibt sich aus Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der neuen EG-Verordnung. Sie dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Die mit der Zustellung im Ausland verbundenen Verzögerungen werden vermieden. Im Anwendungsbereich des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ergibt sich die Obliegenheit, einen

Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, implizit aus § 17 Abs. 1.

Die Vorschrift weicht von § 5 AVAG ab und lässt es unter Bezugnahme auf § 184 ZPO ausreichen, dass der Zustellungsbevollmächtigte im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Nicht mehr erforderlich ist, dass der Zustellungsbevollmächtigte im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der EG-Verordnung, der keine Beschränkung auf den Bezirk des angerufenen Gerichts verlangt.

Nach Absatz 2 bedarf es der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, wenn die antragstellende Person einen Verfahrensbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut hat. Die Benennung ist hier überflüssig.

§ 31 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, bleibt auch ohne ausdrückliche Erwähnung unberührt.

Zu § 18

Das Verbot der Anhörung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, und des betroffenen Kindes ergibt sich aus Artikel 31 Abs. 1 der neuen EG-Verordnung. Das dient der Verfahrensbeschleunigung. Rechtliches Gehör wird der verpflichteten Person und dem betroffenen Kind erst in der Beschwerdeinstanz des Vollstreckbarerklärungsverfahrens gewährt. Absatz 1 entspricht § 52 Abs. 1, § 6 Abs. 2 AVAG und stellt klar, dass auch die Anhörung Dritter ausscheidet. Auch eine Unterstützung durch das Jugendamt wird erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Frage kommen, wenn hinsichtlich eines Sozialberichts des Jugendamtes rechtliches Gehör gewährt werden kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten dagegen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere auch die §§ 50, 50a und 50b FGG. Unberührt bleiben im Übrigen die Vorschriften zum rechtlichen Gehör im Ausgangsverfahren sowie im Vollstreckungsverfahren.

Für das Europäische Sorgerechtsübereinkommen kann § 18 nicht gelten. Denn im erstinstanzlichen Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen kann für die Feststellung bestimmter Nichtanerkennungsgründe die Anhörung der verpflichteten Person und des betroffenen Kindes nicht ausgeschlossen werden (vgl. insbesondere Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens).

In Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln betreffend die elterliche Verantwortung entfällt der Anwaltszwang, da in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Regelungen über den Anwaltszwang nicht gelten. Für die Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen in Ehesachen, für die grundsätzlich nach § 78 Abs. 2 ZPO Anwaltszwang herrschen würde, regelt Absatz 2 im Einklang mit § 6 Abs. 3 AVAG, dass im ersten Rechtszug die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich ist.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht dem bislang geltenden § 7 Abs. 4 SorgeRÜbkAG.

Zu § 20

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so ordnet das Gericht an, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag durch mit Gründen versehenen Beschluss ab. Im Falle der Zulassung des Titels zur Zwangsvollstreckung wird die Vollstreckungsklausel nicht sofort erteilt. Der Beschluss muss erst wirksam, mithin rechtskräftig werden, bevor der Titel mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

Die Vorschrift stimmt mit den §§ 8, 50 Abs. 1 Satz 2 AVAG überein. Abweichend erklärt sie für die Kostenerstattung in Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Kostentiteln in Ehesachen § 788 für entsprechend anwendbar. Denn die Anwendung des § 13a Abs. 1 und 3 FGG, der eine Erstattung der Kosten der Vollstreckbarerklärung in Fällen der Billigkeit vorsieht, passt für diese Fälle systematisch nicht.

Zu § 21

Absatz 1 und 2 übernehmen die in den § 10 Abs. 1 und Abs. 3, § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVAG enthaltenen Regelungen. § 21 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Beschluss über die Erteilung der Vollstreckungsklausel erst mit seiner Rechtskraft wirksam, die Vollstreckungsklausel daher in der Regel nicht sofort erteilt wird.

Absatz 3 entspricht dem bislang geltenden § 52 Abs. 2 AVAG. Die Vorschrift stellt sicher, dass die materiell Beteiligten, deren Rechtsstellung von dem Verfahren betroffen wird, von dessen Ausgang Kenntnis erhalten und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen können. Das gilt auch für das Jugendamt. Unter den Voraussetzungen des § 50 FGG ist dem Kind in Verbindung mit dem erstinstanzlichen Beschluss ein Verfahrenspfleger zu bestellen, der namens des Kindes Beschwerde einlegen kann.

Nach Absatz 4 sind Beschlüsse über die Vollstreckbarerklärung einer Unterbringungsentscheidung auch dem Leiter der Einrichtung oder der Pflegefamilie bekannt zu machen, in der das Kind untergebracht werden soll.

Für grenzüberschreitende Zustellungen innerhalb der Europäischen Union gilt primär die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160/37).

Zu § 22

Beschlüsse des Gerichts werden erst mit ihrer Rechtskraft wirksam. Das entspricht dem bisher geltenden § 53 Abs. 1 AVAG. Diese Rechtslage folgt für die Durchführung der neuen EG-Verordnung – wie schon bisher für die Brüssel II-Verordnung – aus der Verordnung selbst. Im Unterschied zur Brüssel I-Verordnung kennt die neue EG-Verordnung keine Regelungen über eine auf Sicherungsmaßregeln beschränkte Zwangsvollstreckung. Fehlt es aber in Bezug auf Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung an einem klar konturierten Institut der Sicherungsvollstreckung, so wäre es nicht tragbar, schon aufgrund erstinstanzlicher Vollstreckbarerklärung eine potenzielle unbeschränkte, vollendete Tatsachen schaffende Zwangsvollstreckung zu eröffnen, ohne dass die Person, gegen die sich der Antrag richtet, zuvor rechtliches Gehör erhalten hätte.

Für die Vollstreckbarerklärung von Kostentiteln gilt nach der neuen EG-Verordnung nichts anderes. Es wurde daher davon abgesehen, abweichende Vorschriften für Kostentitel zu schaffen.

Auch im Anwendungsbereich des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens sollen nach dem Entwurf Beschlüsse erst mit ihrer Rechtskraft wirksam werden. Schon nach bisheriger Rechtslage wurden Entscheidungen, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichten, erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SorgeRÜbkAG). Der Entwurf erweitert dies auf alle Entscheidungen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, um den Einklang mit dem Verfahren nach der EG-Verordnung zu wahren.

Zu § 23

Die Vorschrift stimmt mit den §§ 9, 50 Abs. 2 Satz 1 AVAG überein. Die Vollstreckungsklausel stellt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aus. Soweit im Einzelfall erforderlich, soll die Form der Vollstreckungsklausel flexibel gehandhabt werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde)

Unterabschnitt 2 entspricht Abschnitt 3 des Ersten Teils des AVAG. Er enthält Vorschriften zur Beschwerde. Im Hinblick auf die in der neuen EG-Verordnung enthaltenen besonderen Regelungen scheidet eine bloße Verweisung auf die Vorschriften zur Beschwerde nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Zivilprozessordnung aus.

Zu § 24

§ 24 entspricht den §§ 11, 50 Abs. 1 und 2 AVAG.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist die Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft (Absatz 1).

Die Beschwerdefrist für die verpflichtete Person beträgt nach Artikel 33 Abs. 5 der EG-Verordnung einen Monat für Zustellungen im Inland und zwei Monate, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) hat. Absatz 3 des Entwurfs übernimmt diese Regelung zum einen auch für das Europäische Sorgerechtsübereinkommen und dehnt zum anderen die zweimonatige Beschwerdefrist insgesamt auf Zustellungen an Personen in anderen Staaten aus. Die Regelung weicht damit von den bisherigen Bestimmungen in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 AVAG ab. Danach konnte im Anwendungsbereich der Brüssel II-Verordnung das Gericht für Zustellungen in Staaten, die weder der Europäischen Union noch dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) angehörten, eine längere Beschwerdefrist bestimmen, wenn es die einmonatige Beschwerdefrist nicht für ausreichend hielt. Nach dem Entwurf gilt dagegen einheitlich für Zustellungen im Ausland eine zweimonatige Beschwerdefrist. Das dient der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung.

Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist, so dass bei ihrer Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt.

Die Beschwerde der berechtigten Person unterliegt keiner Frist. Das entspricht der insoweit abschließenden Regelung des Artikels 33 der EG-Verordnung.

Zu § 25

Die Regelung entspricht § 12 AVAG. Der verpflichteten Person soll es nach § 25 möglich sein, in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung auch diejenigen Einwendungen vorzubringen, die den titulierten Anspruch selbst betreffen und die nach deutschem Recht mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geltend zu machen sind. Die Regelung bezieht sich allein auf Kostentitel.

Hiervon zu unterscheiden sind Anträge auf Abänderung von Entscheidungen der elterlichen Verantwortung wegen veränderter Verhältnisse. Solche Anträge sind in einem selbständigen Verfahren zu stellen und nicht als Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung geltend zu machen.

Die Regelung steht im Einklang mit der neuen EG-Verordnung. Sie dient der Prozessökonomie. Die schnelle Erlangung einer Vollstreckbarerklärung wäre für die berechtigte Person wertlos, wenn die verpflichtete Person mit einer Vollstreckungsgegenklage die spätere Vollstreckung ohnehin hindern kann. Sie dient außerdem dem Schutz der verpflichteten Person, die nicht unter Umständen gezwungen sein soll, nachträgliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst in dem Staat vorzubringen, in dem die Entscheidung ergangen ist. Bei der Prüfung nachträglicher Einwendungen handelt es sich nicht um eine unzulässige Überprüfung der Entscheidung in der Sache selbst, da diese Einwendungen vom Richter im Ursprungsstaat noch nicht berücksichtigt werden konnten. Im Übrigen weist auch der Jenard-Bericht (Bundestagsdrucksache VI/1973, S. 94) zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ), dessen Grundstruktur die neue EG-Verordnung letztlich übernommen hat, ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Überprüfung von Umständen hin, die nach Erlass der Entscheidung eingetreten sind.

Zu § 26

Die Vorschrift entspricht den §§ 13, 50 Abs. 1 Satz 1 AVAG. Der Senat des Familiengerichts entscheidet als Kollegialgericht.

Zu § 27

In Übereinstimmung mit dem bislang geltenden § 53 Abs. 1 AVAG ergänzt die Vorschrift in Absatz 1 die Regelung des § 22 des Entwurfs, indem sie auch für Beschlüsse des Oberlandesgerichts die Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Rechtskraft verlagert.

Nach Absatz 2 kann das Oberlandesgericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde, d. h. nach Gewährung rechtlichen Gehörs und abgeschlossener Sachprüfung. Diese Regelung geht über den Anwendungsbereich der einstweiligen Anordnung nach § 15, die vorwiegend Sicher-

rungszwecken dient, hinaus. Sie ermöglicht es, die Entscheidung in der Hauptsache, d. h. die Zulassung der Zwangsvollstreckung, praktisch vorwegzunehmen. Auf diese Weise wirkt sie der Gefahr der Verschleppung des Verfahrens entgegen.

Zu Unterabschnitt 3 (Rechtsbeschwerde)

Der Unterabschnitt 3 entspricht Abschnitt 4 des Ersten Teils des AVAG. Um Konformität mit dem AVAG sicherzustellen, verweist der Entwurf ebenso wie die Vorschriften des AVAG auf die Rechtsbeschwerde nach den §§ 574 bis 577 ZPO.

Zu den §§ 28 und 29

§ 28 bestimmt, dass gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung stattfindet. Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 1 AVAG. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 Abs. 1 und 3 AVAG sind durch die erweiterte Verweisung auf § 575 Abs. 1 ZPO in § 29 des Entwurfs entbehrlich.

Zu den §§ 30 und 31

Die Vorschriften übernehmen die Regelungen der §§ 17, 50 Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 2 AVAG ohne sachliche Änderung.

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Anerkennung)

Unterabschnitt 4 entspricht Abschnitt 6 des Ersten Teils des AVAG.

Zu § 32

Die neue EG-Verordnung und das Europäische Sorgerechtsverfahren sehen die Anerkennung kraft Gesetzes und damit ohne ein vorgeschaltetes obligatorisches Anerkennungsverfahren vor. Zur Klärung der Rechtslage steht den Beteiligten jedoch ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren auf isolierte Feststellung der Anerkennung offen. Für die neue EG-Verordnung ergibt sich das aus Artikel 21 Abs. 3. Für das Europäische Sorgerechtsübereinkommen gilt das aufgrund § 32 ebenso (bisher § 7 Abs. 3 SorgeRÜbkAG).

Die neue EG-Verordnung bestimmt in Artikel 21 Abs. 3, dass ein Anerkennungsfeststellungsverfahren in dem gleichen Verfahren auszutragen ist, in dem eine Entscheidung zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Daher kann auch innerstaatlich weitgehend auf die Vorschriften für das Verfahren der Zulassung eines Titels zur Zwangsvollstreckung verwiesen werden. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung soll dies auch für die Ausführung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens gelten.

Zu Unterabschnitt 5 (Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses)

Zu § 33

Das Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen wurde weitestgehend an dasjenige nach der neuen EG-Verordnung anpasst. Auch soweit das Europäische Sorgerechtsübereinkommen von der „Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses“ spricht, handelt es sich lediglich um eine besonders

hervorgehobene Form der Anerkennung und Vollstreckung. Es können daher die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen. Soweit ein vollstreckungsfähiger Titel nicht vorliegt, wird den Erfordernissen des Übereinkommens dadurch genügt, dass das Gericht die Sorgerechtsentscheidung anerkennt und auf Antrag den Antragsgegner zur Herausgabe des Kindes verpflichtet. Die Vorschrift entspricht dem bislang geltenden § 7 Abs. 2 SorgeRÜbkAG.

Zu Unterabschnitt 6 (Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen)

Unterabschnitt 6 entspricht Abschnitt 7 des Ersten Teils des AVAG.

Zu § 34

Ist der Titel im Ursprungsmitgliedstaat nicht mehr vollstreckbar, nachdem aus ihm im Inland die Zwangsvollstreckung zugelassen wurde, so kann die inländische Zulassung der Zwangsvollstreckung keinen Bestand mehr haben. Die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, muss dann in einem besonderen Verfahren wieder beseitigt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall der Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen, deren Anerkennung festgestellt ist.

§ 34 regelt ein vereinfachtes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, das im ersten Rechtszug entschieden hat.

Die Vorschrift entspricht den §§ 27, 29, 50 Abs. 3 Satz 1 AVAG, die in einer Vorschrift vereinigt wurden. Abweichend finden auf die Beschwerde die Unterabschnitte 2 und 3 entsprechend Anwendung. Das dient der Rechtsvereinheitlichung.

Unberührt bleiben die allgemeinen innerstaatlichen Regelungen zur Abänderung von Entscheidungen. Insoweit gilt der allgemeine Grundsatz des Vorrangs der späteren Entscheidung.

Zu § 35

Die Vorschrift enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber § 28 AVAG.

Zu Unterabschnitt 7 (Vollstreckungsgegenklage)

Unterabschnitt 6 enthält Regelungen zur Vollstreckungsgegenklage. Diese gilt nur für Kostentitel.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht § 14 AVAG. Absatz 1 grenzt die der verpflichteten Person eingeräumte Befugnis, Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung vorzubringen, gegen die andere Möglichkeit ab, solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit hat die verpflichtete Person alle Einwendungen, die im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden können, in diesem Verfahren auch vorzubringen.

Auf nicht präkludierte Einwendungen kann die verpflichtete Person nach Absatz 2 eine Vollstreckungsgegenklage stützen, um die Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels im Inland zu beseitigen. Die Klage nach § 767 ZPO ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

Anträge auf Abänderung von Entscheidungen der elterlichen Verantwortung wegen veränderter Verhältnisse sind demgegenüber in einem selbständigen Verfahren zu stellen und nicht als Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung geltend zu machen.

Zu Abschnitt 6 (Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen)

Abschnitt 7 umfasst Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens sowie zur Durchführung des Artikels 11 der neuen EG-Verordnung. Der Abschnitt gilt nicht für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht dem bislang geltenden § 12 SorgeRÜbkAG.

Zu § 38

Artikel 11 Abs. 3 der neuen EG-Verordnung bestimmt, dass das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen beantragt wird, sich mit der gebotenen Eile mit dem Antrag befasst und sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts bedient. § 38 des Entwurfs dient der innerstaatlichen Durchführung dieser Bestimmung, findet jedoch darüber hinaus auch außerhalb der neuen EG-Verordnung auf alle Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen Anwendung. Denn auch nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen sind die Verfahren beschleunigt durchzuführen (vgl. Artikel 2 und 11 Abs. 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens).

Das Gericht hat das Verfahren vorrangig und damit als Eilsache zu behandeln (Absatz 1). Dadurch soll den Vorgaben der internationalen Rechtsinstrumente, insbesondere auch dem Artikel 11 Abs. 3 der neuen EG-Verordnung, Rechnung getragen werden. Andernfalls wäre ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren zu erwägen gewesen. Schon im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs ist hier aber eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren unerlässlich.

Das in Artikel 11 der EG-Verordnung enthaltene Gebot, innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, schließt eine Aussetzung des Verfahrens aus (Ausnahme: Artikel 12 des Haager Kindesentführungsübereinkommens).

Das Gericht hat alles zu tun, damit seine Entscheidung in der Hauptsache im Anwendungsbereich der neuen EG-Verordnung möglichst binnen sechs Wochen, im Übrigen so zügig wie möglich ergehen kann. Das Gericht hat im Rahmen der Amtsermittlung auf eine entsprechende Zeitplanung zu achten. Das Gericht soll unverzüglich den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftsätze und die Vorlegung von Urkunden zur Aufklärung des Sachverhalts aufgeben. Soweit erforderlich soll es einstweilige Anordnungen treffen,

insbesondere um den Aufenthaltsort des Kindes während des Verfahrens zu sichern. Dazu können beispielsweise das Verbot, den Aufenthaltsort des Kindes zu verändern, die Anordnung einer Grenzsperrung, die Hinterlegung von Ausweispapieren und polizeiliche Meldepflichten zählen.

Absatz 2 hebt die auch im Rückführungsverfahren von Amts wegen zu beachtende Pflicht zur Gewährleistung des Rechts zum persönlichen Umgang besonders hervor. Eine sachliche Änderung soll damit nicht verbunden sein. Schon nach geltendem Recht ist das Gericht gehalten, von Amts wegen darauf zu achten, dass ein dem Kindeswohl entsprechendes Umgangsrecht praktiziert wird. Der Regelung kommt daher nur klarstellende und appellierende Funktion zu. Mit ihrer Hilfe soll eine möglichst kontinuierliche Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts zwischen Kind und beiden Elternteilen sichergestellt und einer Entfremdung entgegengewirkt werden. Dadurch können die mit der Rückführung verbundenen Belastungen für das Kind im Vorfeld abgemildert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade sehr kleine Kinder ein von den objektiven Zeitmaßstäben des Erwachsenen abweichendes Zeitempfinden haben. Der Verlust einer Bezugsperson wird daher häufig viel schneller als bei älteren Kindern als endgültig empfunden. Die Anordnung von Umgangskontakten kann im Übrigen zu einer Entlastung der Verfahrenssituation beitragen sowie die Möglichkeiten erweitern, eine einverständliche Regelung herbeizuführen.

Absatz 3 legt den Beteiligten eine allgemeine Prozessförderungspflicht auf und stellt klar, dass die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken haben, wie es einem auf Förderung und Beschleunigung des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt, dass im Falle der unmittelbaren Übermittlung einer gerichtlichen Anordnung über die Nichtrückgabe eines Kindes an das zuständige Gericht oder die Zentrale Behörde im Ausland (Artikel 11 Abs. 6 der neuen EG-Verordnung) dem Generalbundesanwalt eine Abschrift zu übersenden ist. Das gilt unabhängig davon, ob der Generalbundesanwalt zuvor am Verfahren beteiligt war. Damit soll sichergestellt werden, dass der Generalbundesanwalt, auch wenn er nicht selbst im Rahmen von Artikel 11 Abs. 6 der neuen EG-Verordnung tätig wird, seine Aufgaben nach Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens nachkommen kann. Dazu gehört auch zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird (vgl. Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens). Gerade in den Fällen des Artikels 11 Abs. 6 und 7 der neuen EG-Verordnung kann Handlungsbedarf in diesem Sinne begründet werden. Das gilt selbst dann, wenn das Rückführungsverfahren im Inland bestandskräftig abgeschlossen ist. Durch die Mitteilungspflicht wird sichergestellt, dass der Generalbundesanwalt dieser Verpflichtung nachkommen kann.

Zu § 40

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 des SorgeRÜbkAG. Eine Entscheidung, welche die Rückgabe des Kindes anordnet, greift erheblich in die Interessen des An-

tragsgegners und ggf. des Kindes ein. Wenn die Rückgabe auch allgemein möglichst zu beschleunigen ist, so soll doch die Vollziehung erst dann erfolgen, wenn entweder Rechtskraft eingetreten ist oder aber das Beschwerdegericht die Sache tatsächlich prüfen konnte. Denn der mit dem Vollzug regelmäßig verbundene Wechsel in einen anderen Staat macht das weitere Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

Absatz 2, der § 8 Abs. 2 SorgeRÜbkAG entspricht, lässt gegen alle Entscheidungen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nur die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht zu. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung zu dem Übereinkommen und den Ausführungsbestimmungen ist zusätzlich die Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof gegeben.

Der neue Absatz 3 verlagert bei Einlegung einer Beschwerde die Zuständigkeit für eine Entscheidung über die sofortige Vollziehung einer Rückgabeanordnung auf das Oberlandesgericht. Das Beschwerdegericht hat unverzüglich zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anzuordnen ist. Zu diesem Zweck hat das erstinstanzliche Gericht die Akten dem Beschwerdegericht unverzüglich vorzulegen. Gegebenfalls hat das Oberlandesgericht auf die Vorlage der Akten von sich aus hinzuwirken.

In der Praxis ist zunehmend zu beobachten, dass Beschwerden einerseits in hoher Zahl eingelegt werden, aber andererseits ihre Erfolgsquote gering ist. Es ist daher davon auszugehen, dass zahlreiche dieser Beschwerden lediglich eingelegt werden, um Zeit zu gewinnen, d. h. insbesondere Rückführungen von Kindern in deren Heimatstaat hinauszuzögern. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 sind die Beschwerdegerichte in derartigen Fällen gehalten, besonders sorgfältig die Möglichkeit einer sofortigen Vollziehung zu prüfen; es soll daher die sofortige Vollziehung unter den dort genannten Voraussetzungen angeordnet werden. Erweist sich die eingelegte Beschwerde als offensichtlich unbegründet, sieht das Beschwerdegericht hiernach nur bei Vorliegen schwerwiegender entgegenstehender Interessen der Beteiligten von einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ab. Auch wenn die Rückführung des Kindes vor der Entscheidung über die Beschwerde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist, soll die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Die Einführung einer Verpflichtung für das Beschwerdegericht, kurzfristig über die vorläufige Vollziehbarkeit zu entscheiden, macht es angesichts der sich gerade in derartigen Verfahren oft sehr schnell ändernden tatsächlichen Verhältnisse erforderlich, dass das Gericht seine Entscheidungen auch abändern kann. Dem dient Satz 3 des neu eingefügten Absatzes 3.

Zu § 41

§ 41 regelt die Zuständigkeit für die Bescheinigung über die Widerrechtlichkeit im Falle von Kindesentführungen ins Ausland (bisher § 10 SorgeRÜbkAG). Das bezeichnete Familiengericht ist das sachnächste Gericht, um über die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes ins Ausland zu entscheiden.

Zu den §§ 42 und 43

Die Vorschriften entsprechen den bislang geltenden § 11 Abs. 1 und 3, § 13 SorgeRÜbkAG.

Zu Abschnitt 7 (Vollstreckung)

Abschnitt 7 führt neue Vorschriften zur Vollstreckung ein.

Zu § 44

§ 44 tritt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes an die Stelle des § 33 FGG. Die Einführung von Ordnungsmitteln anstelle von Zwangsmitteln soll die Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen in internationalen familienrechtlichen Streitigkeiten verbessern.

Absatz 1 sieht zur zwangsweisen Durchsetzung von Titeln, insbesondere von Rückgabe- und Umgangsanordnungen, Ordnungsgeld und für den Fall mangelnder Erfolgsaussicht Ordnungshaft vor. Satz 1 bezieht auch diejenigen ausländischen Titel ein, die gemäß Kapitel III Abschnitt 4 der neuen EG-Verordnung unmittelbar im Inland vollstreckt werden können.

Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Person, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Deshalb können sie auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann.

Die Festsetzung von Ordnungsmitteln setzt eine schuldhafte Zuwiderhandlung voraus. Dies ist innerhalb des FGG-Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Bei der Sachaufklärung stellt sich das Problem, dass die Umstände, die als Grund für das Scheitern insbesondere von Umgangskontakten angegeben werden, regelmäßig allein in der Sphäre der verpflichteten Person liegen und im Nachhinein häufig keiner objektiven Feststellung mehr zugänglich sind. Das Gericht kann der verpflichteten Person jedoch aufgeben, detailliert darzulegen, warum sie an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war. Das gilt in besonderem Maße, wenn Gründe vorgetragen werden, die nach der Erfahrung des Gerichts häufig nicht tragfähig sind, wie beispielsweise, dass das Kind plötzlich erkrankt sei oder den Umgangsberechtigten nicht sehen wolle. Auf eine Verweigerungshaltung des Kindes kann sich der betreuende Elternteil nicht ohne weiteres berufen.

Satz 4 stellt klar, dass das Gericht über die vorherige Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Das Gericht ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht daran gehindert, im Interesse einer zügigen Umsetzung der Entscheidung sofort Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Absatz 2 regelt die Androhung von Ordnungsmitteln und die Verbindung der Androhung mit der zu vollziehenden Entscheidung.

Die Notwendigkeit vorheriger Androhung entspricht § 33 FGG. Mit der Soll-Vorschrift in Satz 2, die Entscheidung des Gerichts mit der Ordnungsmittelandrohung zu verbinden, wird die bereits nach dem FGG mögliche Verbindung zum Regelfall. Dies ist unter Beschleunigungsgesichtspunkten geboten und verhindert zugleich die Verlagerung des Streits in das Vollstreckungsverfahren. In den Fällen unmittelbarer Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen im Inland nach Kapitel III Abschnitt 4 der neuen EG-Verord-

nung müssen die Zwangsmittel dagegen in der gleichen Weise isoliert angedroht werden wie in den Fällen, in denen dies bei Erlass der inländischen Entscheidung unterblieben ist.

Absatz 3 regelt den Einsatz unmittelbaren Zwangs. Er entspricht § 33 Abs. 2 FGG.

Um die angestrebte Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, schließt Absatz 4 Satz 1 die isolierte Anfechtung von Androhungen aus und folgt damit in dem als Regelfall ausgestalteten Fall einer Verbindung der inländischen Entscheidung mit der Androhung von Ordnungsmitteln der herrschenden Meinung zu § 890 ZPO.

Auch für die Fälle einer selbständigen Ordnungsmittelandrohung ist der Ausschluss der isolierten Anfechtung zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens gerechtfertigt, zumal gegen die Festsetzung des Ordnungsmittels die einfache Beschwerde zum Oberlandesgericht gegeben ist.

Absatz 4 Satz 2 erstreckt die in § 24 Abs. 1 Satz 2 FGG enthaltene Regelung, dass eine Beschwerde gegen Zwangshaft keine aufschiebende Wirkung hat, auf die Ordnungshaft. Ordnungshaft muss sofort vollstreckbar sein, damit sie nicht durch Flucht vereitelt werden kann. Es ist Aufgabe der Gerichte, hiervon insbesondere in den Fällen, in denen weder die Androhung noch die ausländische Sachentscheidung einem Rechtsmittel im Inland zugänglich ist, mit der gebotenen Vorsicht Gebrauch zu machen.

Die in Absatz 5 vorgesehene Zuständigkeitsregelung betrifft allein die funktionelle Zuständigkeit für die Vollstreckung. Diese wird bislang dem Familiengericht auch dann zugeordnet, wenn ein Beschwerdeverfahren stattgefunden hat.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht für die Durchsetzung seiner Entscheidungen zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelung gilt auch, wenn erst in der Beschwerdeinstanz eine durch die Zustimmung des Gerichts vollziehbare Vereinbarung durch die Beteiligten getroffen wird. Welche Ordnungsmittel konkret geeignet und erfolgversprechend sind, kann das letztbefasste Gericht am besten einschätzen, da es den gegenwärtigen Sachstand und die aktuellen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten genau kennt. Auch dann, wenn das Rechtsmittel lediglich zurückgewiesen wurde, ist das Oberlandesgericht das sachnächste Gericht, zumal die Zurückweisung der Beschwerde auch auf neue Gründe gestützt sein kann.

Das ansonsten für die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Vollziehungsmaßnahmen angeführte Argument der besonderen Ortsnähe ist in Verfahren nach diesem Gesetz nicht durchgreifend. Denn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gilt bereits für die erste Instanz eine Zuständigkeitskonzentration beim Familiengericht am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts.

Der mit dieser Zuständigkeitsregelung einhergehende mögliche Verlust der Rechtsmittelmöglichkeit gegen die zur Durchsetzung ergangenen gerichtlichen Verfügungen ist angesichts der dargestellten Vorteile vertretbar. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der nach diesem Gesetz zuständige Familiensenat auf Verfahren dieser Art spezialisiert ist.

Soweit eine ausländische Entscheidung nach Kapitel III Abschnitt 4 der neuen EG-Verordnung unmittelbar im Inland

vollstreckt werden kann, verbleibt die Zuständigkeit beim Familiengericht.

In Absatz 6 wird für Herausgabe- und Rückgabeanordnungen angeordnet, dass das Gericht die Vollstreckung von Amts wegen zu betreiben hat, sofern nicht der Berechtigte dem Gericht mitteilt, dass er dies nicht wünscht. Damit wird sichergestellt, dass das Gericht die Verantwortung bis zur tatsächlichen Herausgabe oder Rückgabe behält und sofort eingreifen kann, wenn sich im Laufe der Vollstreckungsmaßnahmen Umstände ergeben, denen mit zusätzlichen oder geänderten Anordnungen zu begegnen ist.

Zu Abschnitt 8 (Grenzüberschreitende Unterbringung)

Abschnitt 8 führt neue Regelungen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern nach Artikel 56 der neuen EG-Verordnung ein.

Zu § 45

Artikel 56 der neuen EG-Verordnung regelt die Unterbringung von Kindern in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie eines anderen Mitgliedstaats. Die mit der Unterbringung befasste Stelle zieht vor ihrer Entscheidung die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats zurate, sofern bei einer innerstaatlichen Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen wäre. Die Entscheidung über die Unterbringung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die zuständige Stelle des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat.

Nach § 45 des Entwurfs sind für die Erteilung der Zustimmung zu dem ausländischen Ersuchen die Landesjugendämter zuständig. Es handelt sich bei der Unterbringung um klassische Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es bietet sich daher an, die sachliche Zuständigkeit nicht den Gerichten zu übertragen, sondern denjenigen Behörden, die nach nationalem Recht sachlich und fachlich kompetent sind. Da im Inland mehr als 600 kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zu dem ausländischen Ersuchen in Anlehnung an § 88 Abs. 1 SGB VIII auf die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu konzentrieren.

Örtlich zuständig ist regelmäßig das Landesjugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Behörde untergebracht werden soll. Enthält das Ersuchen keinen solchen Vorschlag, ist der überörtliche Träger örtlich zuständig, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

Für die eigentliche Unterbringung bleiben dagegen die örtlichen Jugendämter zuständig.

Zu § 46

§ 46 enthält weitere Durchführungsvorschriften zu dem Konsultationsverfahren.

Nach Absatz 1 ist der Prüfungsumfang eingeschränkt. Das Landesjugendamt hat insbesondere zu prüfen, ob die von der ausländischen Stelle geplante Unterbringung gerade im Inland geboten und durchführbar ist. Dagegen entspräche es

nicht dem Zweck der neuen EG-Verordnung, dass das Landesjugendamt im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung vornimmt. Dies liefe im Ergebnis auf eine von der Verordnung nicht beabsichtigte doppelte Prüfung der Unterbringungsvoraussetzungen hinaus. Eine umfassende eigene Prüfung der Unterbringungsvoraussetzungen würde die Entscheidung der international zuständigen ausländischen Behörde unzulässigerweise vorwegnehmen. Im Übrigen bleibt die internationale Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte für Maßnahmen nach erfolgter Unterbringung des Kindes im Inland unberührt.

Absatz 1 zählt die Gründe auf, bei deren Vorliegen das Landesjugendamt der geplanten Unterbringung in der Regel zustimmen soll. Dabei wird es bei seiner Prüfung das örtliche Jugendamt einbinden.

Nach Nummer 1 hat das Landesjugendamt im Rahmen seines eingeschränkten Prüfungsumfangs festzustellen, ob die Durchführung der von der ausländischen Stelle beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht.

Nummer 2 bestimmt, dass die ausländische Stelle einen Bericht und soweit erforderlich ärztliche Zeugnisse oder Gutachten über die Gründe der Unterbringung vorzulegen hat und dass sich daraus die Unterbringungsgründe ergeben müssen.

Nummer 3 gewährleistet, dass das betroffene Kind im ausländischen Verfahren bereits vor Einleitung des Konsultationsverfahrens angehört wurde. Die Anhörung ist Grundlage für den Bericht der ausländischen Stelle über die Unterbringung und die soziale Lage des Kindes und lässt eine erneute Anhörung des Kindes im Konsultationsverfahren im Regelfall entbehrlich erscheinen.

Nummer 4 stellt die Vermittlung in eine geeignete Einrichtung oder Pflegefamilie sicher.

Nummer 5 stellt darauf ab, dass die zuständige Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung die erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt hat.

Nummer 6 sieht vor, dass die Kostenübernahme für die Unterbringung geklärt sein muss. Das Landesjugendamt hat zu diesem Zweck eine Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt zu erzielen.

Für den Fall einer grenzüberschreitenden Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, enthält Absatz 2 im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG zusätzliche Ablehnungsgründe. Zum einen muss über die grenzüberschreitende Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, im ersuchenden Mitgliedstaat ein Gericht entscheiden. Zum anderen muss bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine freiheitsentziehende Unterbringung überhaupt zulässig sein. Diese Mindestanforderungen sollen zusammen mit den in Absatz 1 genannten Gründen und der richterlichen Genehmigung nach § 47 die vom Grundgesetz unabdingbar gebotenen Grundrechtsstandards gewährleisten. Andererseits soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine doppelte umfassende Prüfung der Unterbringungsvoraussetzungen zu vermeiden ist.

Absatz 3 stellt klar, dass das Landesjugendamt einen Meinungsaustausch mit der ausländischen Stelle aufnehmen

und erforderlichenfalls um Ergänzung des Berichts ersuchen kann.

Um eventuelle ausländerrechtliche Hindernisse frühzeitig im Konsultationsverfahren zu erkennen, soll nach Absatz 4 die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll, in allen Fällen beteiligt werden, in denen um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht wird. Dadurch soll verhindert werden, dass die Zustimmung zur Unterbringung eines ausländischen Kindes erteilt wird, die keine Einreise- und Aufenthaltsrechte in Deutschland haben.

Absatz 5 regelt die Bekanntmachung der zu begründenden Entscheidung. Im Hinblick darauf, dass die Entscheidung über die Unterbringung, die nach Maßgabe des ausländischen Rechts anfechtbar ist, von der ausländischen Stelle getroffen wird, ist die Entscheidung über die Zustimmung nicht selbständig anfechtbar.

Zu § 47

Nach Absatz 1 ist die Zustimmung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zulässig, wenn das zuständige Familiengericht die Unterbringung in das Inland genehmigt hat. Das gilt auch für nicht freiheitsentziehende Unterbringungsmaßnahmen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil bei der Konsultation Umstände zu berücksichtigen sind, die in die Zuständigkeit des Richters fallen. Insbesondere hat der Familienrichter zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Konsultation ein Hindernis für die Anerkennung der geplanten Maßnahme nach Artikel 23 der Verordnung erkennbar ist. Im Falle der Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf es im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG ohnehin der Genehmigung des Richters. Im Übrigen soll das Gericht die Genehmigung unter den Voraussetzungen erteilen, die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die Zustimmung durch das Landesjugendamt festgelegt sind. Auch § 46 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für das Gericht.

Absatz 2 konzentriert die Zuständigkeit für die gerichtliche Genehmigung bei dem Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll.

Im Hinblick darauf, dass die Entscheidung über die Unterbringung, die nach Maßgabe des ausländischen Rechts anfechtbar ist, von der ausländischen Stelle getroffen wird, ist die inländische Genehmigung durch das Gericht im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht selbständig anfechtbar (Absatz 3).

Zu Abschnitt 9 (Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

Abschnitt 9 enthält Vorschriften für Bescheinigungen nach der neuen EG-Verordnung zu inländischen Entscheidungen zur Verwendung im Ausland.

Zu § 48

Absatz 1 regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 39 der EG-Verordnung. Er überträgt die Aufgabe dem Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle. Die Ausstellung der den inländischen Titel begleitenden Bescheinigung dient dem Zweck, den Gerichten im anderen Mitgliedstaat die Prüfung der Anerkennungs- und Exequaturvoraussetzungen zu erleichtern.

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 41 und 42 der neuen EG-Verordnung obliegt nicht dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, sondern nach Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 42 Abs. 2 der EG-Verordnung dem Richter im erstinstanzlichen Verfahren, mithin dem Familienrichter. Das beruht auf der besonderen Bedeutung dieser Bescheinigungen. Denn im Zusammenhang mit dem entsprechenden Titel verhelfen diese Bescheinigungen zu einer Vollstreckung ohne Exequaturverfahren. § 48 Abs. 2 regelt ergänzend, dass in Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof der Vorsitzende eines Senats für Familiensachen für die Ausstellung zuständig ist.

Inländische notarielle Urkunden kommen im Anwendungsbereich der neuen EG-Verordnung nicht als Vollstreckungstitel in Frage.

Zu § 49

Die Vorschrift regelt, dass auf die Berichtigung der Bescheinigungen (Artikel 43 der EG-Verordnung) § 319 ZPO entsprechend Anwendung findet. Gegenstand der Berichtigung kann nur sein, ob der Inhalt der Entscheidung in der Bescheinigung korrekt wiedergegeben ist. Im Übrigen ist gegen die der Bescheinigung zu Grunde liegende Entscheidung selbst mit den gegebenen Rechtsbehelfen vorzugehen. Unberührt bleiben auch die im Vollstreckungsverfahren möglichen Rechtsbehelfe sowie die allgemeinen Regeln über die Abänderbarkeit von Entscheidungen wegen veränderter Verhältnisse.

Zu Abschnitt 10 (Kosten)

Abschnitt 10 enthält Kostenvorschriften für die in diesem Gesetzentwurf geregelten Verfahren.

Zu § 50

Derzeit sind die Gerichtskosten für Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen sowie dem Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Kostenordnung (KostO) geregelt (vgl. § 94 Abs. 1 Nr. 9 KostO), während sich die Kostenregelungen für die Brüssel II-Verordnung aus dem Gerichtskostengesetz (GKG) ergeben (vgl. Nummer 1510 ff. KV-GKG). Die vorgesehene Zusammenfassung der Vorschriften soll die Transparenz der Kostenregelung erhöhen und die Berechnung der Gerichtskosten erleichtern. Da es sich bei den zu Grunde liegenden Verfahren überwiegend um solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sollen für die Gerichtskosten die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden sein, soweit dieser Entwurf keine eigenen Regelungen vorsieht. Da die Kostenordnung keine Gebührenregelung für die Anordnung von Ordnungshaft vorsieht, sollen in diesem Fall die Gebührenvorschriften des § 119 Abs. 6 KostO für die Anordnung von Zwangshaft entsprechend gelten.

Zu § 51

Für Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen werden derzeit Wertgebühren nach § 94 Abs. 1

Nr. 9 KostO erhoben. Für vergleichbare Verfahren, in denen nach der Brüssel I- oder der Brüssel II-Verordnung das AVAG anzuwenden ist, fallen hingegen Festgebühren nach den Nummern 1510 ff. KV-GKG an.

Absatz 1 sieht eine Vereinheitlichung der Gebührenregelungen vor. So sollen die Gebühren für Verfahren nach diesem Gesetzentwurf an diejenigen für Verfahren nach dem AVAG angeglichen werden. Die Gebühr soll sich auf 200 Euro belaufen. Das entspricht der Gebührenhöhe, die das GKG für Verfahren nach dem AVAG vorsieht (vgl. Nummer 1510 KV-GKG).

Für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, für die bisher § 94 Abs. 1 Nr. 9 KostO gilt, soll im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der mit solchen Verfahren für das Gericht verbunden ist, künftig ebenfalls eine Gebühr von 200 Euro erhoben werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass für einstweilige Anordnungen nach § 15 keine gesonderten Gebühren erhoben werden. In den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 3 fallen auch Verfahren nach § 33, in denen neben der Anerkennung der ausländischen Entscheidung auch eine Anordnung zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses beantragt wird.

Nach Absatz 2 soll für alle Verfahren über in der Hauptsache eingelegte Rechtsmittel eine Gebühr von 300 Euro erhoben werden, unabhängig davon, ob es sich um den zweiten oder den dritten Rechtszug handelt. Dies entspricht der Gebührenregelung, die das GKG für vergleichbare Fälle – u. a. die Rechtsmittelverfahren nach dem AVAG – vorsieht (vgl. Nummer 1520 KV-GKG).

Nach Absatz 3 soll für das Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 eine Gebühr von 10 Euro erhoben werden. Für die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 (bisher § 54 AVAG) ist die Gebühr derzeit in Nummer 1511 KV-GKG geregelt. Da die Bescheinigungen nach § 48 Abs. 2 mit der Bescheinigung nach Absatz 1 inhaltlich vergleichbar sind, sollen hierfür ebenfalls Gebühren von 10 Euro erhoben werden.

Zu § 52

Bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, haftet nach § 2 Nr. 2 KostO derjenige für die Kosten, dessen Interesse wahrgenommen wird. In den Fällen, in denen ein Kind nicht nur zum Zwecke des Umgangs heraus- oder zurückzugeben ist und die Vollstreckung daher von Amts wegen durchzuführen ist (§ 44 Abs. 6), soll die vorgeschlagene Regelung verhindern, dass das Kind als Interessenschuldner für die Kosten der Vollstreckung in Anspruch genommen wird.

In Verfahren über Anträge nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 soll das Gericht nach billigem Ermessen entscheiden, wer die Gerichtskosten zu zahlen hat. Eine Haftung nach § 2 KostO als Antragsteller oder Interessent kommt daneben nicht in Betracht. Die Haftung des Kindes ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Regelung soll nur für das erstinstanzliche Verfahren gelten und entspricht inhaltlich der des § 94 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 KostO. Für die in § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Verfahren und die Rechtsmittelverfahren in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 soll sich die Kostenhaftung nach den allgemeinen Vorschriften der Kostenordnung richten. Eine etwaige Kostenerstattung soll sich – je nach Art des zu

Grunde liegenden Verfahrens – nach § 13a FGG oder § 788 ZPO richten.

Zu § 53

Die Regelung des Absatzes 1 ist aus § 94 Abs. 1 Nr. 9 KostO übernommen.

Nach Absatz 2 soll zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ein Gerichtskostenvorschuss nicht erhoben werden dürfen.

Zu § 54

Die Vergütungshöhe für die von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzungen soll sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) richten. Die Verweisung auf das JVEG soll jedoch – wie im Fall des § 3 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes – auf die Bemessung der Vergütungshöhe beschränkt werden. Da das Handeln der Zentralen Behörde dem Bereich des Justizverwaltungsverfahrens zugeordnet ist, richten sich etwaige Rechtsbehelfe daher nicht nach dem JVEG, sondern nach den §§ 23 ff. EGGVG.

Zu Abschnitt 11 (Übergangsvorschriften)

Abschnitt 11 enthält Übergangsvorschriften.

Zu § 55

Artikel 64 der neuen EG-Verordnung beinhaltet Übergangsvorschriften. Soweit danach in der Übergangsphase für einige wenige Fälle noch die Brüssel II-Verordnung anzuwenden ist, wurde davon abgesehen, die geltenden Durchführungsbestimmungen des AVAG zur Brüssel II-Verordnung in Kraft zu lassen. Vielmehr sollen grundsätzlich auch zur Durchführung der Brüssel II-Verordnung die neuen Vorschriften gelten. Im Hinblick auf die Änderungen bei der Beschwerdefrist gilt dagegen die in Absatz 2 aufgeführte Regelung fort.

Auch die neuen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung sind sofort anzuwenden. Dies ist, da § 33 FGG vollständig durch § 44 ersetzt wird, ohne weiteres möglich. In Fällen, in denen bereits die Androhung von Zwangsmitteln nach altem Recht erfolgt ist, bedarf es vor Festsetzung eines Ordnungsgeldes einer erneuten Androhung. Das Gleiche gilt für Ordnungshaft, sofern nicht von der Androhung abzusehen ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist unverändert möglich, da insoweit keine inhaltliche Änderung vorliegt.

Die Einführung der amtswegigen Vollstreckung betrifft auch laufende Verfahren. Dies wird jedoch nur dann relevant, wenn die berechnete Person das Gericht davon in Kenntnis setzt, dass die Anordnung nicht befolgt wird. Die funktionelle Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Vollstreckung in Verfahren, in denen ein Rechtsmittel durchgeführt wurde, greift nur ein, soweit das Familiengericht nicht bereits die Zwangsvollstreckung begonnen hat. Damit werden Verzögerungen durch einen Zuständigkeitswechsel im laufenden Verfahren vermieden.

Zu § 56

Im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen finden die Vorschriften des Entwurfs keine Anwendung auf Ver-

fahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, die bereits vor Inkrafttreten des Entwurfs eingeleitet wurden. Dagegen sind die verschärften Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung sofort anzuwenden (vgl. Begründung zu § 55).

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Artikel 2 fasst Folgeänderungen in anderen Bundesgesetzen zusammen.

Absatz 1 Nr. 1 ergänzt den Katalog der Familiensachen in § 23b Abs. 1 GVG um Verfahren nach diesem Gesetz. Absatz 1 Nr. 2 nimmt notwendige Anpassungen in § 23b Abs. 2 Satz 3 GVG vor.

Absatz 2 passt Verweisungen im Rechtspflegergesetz an den Entwurf an.

Absatz 3 ergänzt § 27 BZRG, um sicherzustellen, dass der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde erforderlichenfalls Suchvermerke im Bundeszentralregister speichern lassen kann. Dieser Zusatz ist deshalb notwendig, weil bisher § 27 BZRG die Speicherung eines Suchvermerks im Register nur zulässt, wenn dies der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient. Im Anwendungsbereich dieses Entwurfs wird der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde jedoch an der Schnittstelle zum Privatrecht tätig.

Absatz 4 passt Verweisungen im FGG an den Entwurf an. § 64a FGG, der in den Entwurf eingestellt wurde, wird aufgehoben.

Absatz 5 behebt Defizite bei der Aufenthaltsermittlung durch den Generalbundesanwalt im Rahmen des Auslandsunterhaltsgesetzes. Die Feststellung der Adresse des Halters eines Kraftfahrzeugs über eine Halterabfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt hat sich als effektives Instrument bei der Aufenthaltsermittlung erwiesen. Die hierfür bislang fehlende spezifische Erhebungsbefugnis wird hiermit geschaffen.

Absatz 6 dient der Rechtsbereinigung.

Absatz 7 hebt den Abschnitt 5 des Besonderen Teils des AVAG, der besondere Vorschriften zu der Brüssel II-Verordnung enthält, auf und passt die §§ 1 und 2 AVAG entsprechend an.

Absatz 8 passt Verweisungen im GKG an den Entwurf an.

Absatz 9 sieht die Aufhebung der in § 94 Abs. 1 Nr. 9 KostO enthaltenen Gerichtskostenregelung für Entscheidungen nach den §§ 6 bis 8 SorgeRÜbkAG vor. Für die betroffenen Verfahren sollen Gebühren künftig nach § 51 erhoben werden.

Der in Absatz 10 vorgeschlagene Änderungsbefehl enthält eine Folgeänderung zur beabsichtigten Aufhebung von Teil 2 Abschnitt 5 AVAG und zur Übernahme der dortigen Regelungen in den Entwurf. Neu aufgenommen werden sollen die Bescheinigungen nach § 48 Abs. 2, da diese vergleichbar sind mit der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 (bisher § 54 AVAG).

Absatz 11 passt Verweisungen im Ausländerzentralregistergesetz an den Entwurf an.

Mit den Änderungen in den Absätzen 12 und 13 werden in Ergänzung zu Artikel 1 § 7 Datenübermittlungsbefugnisse im SGB X und StVG zur Erleichterung der Aufenthaltsermittlung von Kindern und Unterhaltsschuldnern durch den Generalbundesanwalt geschaffen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Nach Artikel 3 gilt das Gesetz zeitgleich mit der neuen EG-Verordnung vom 1. März 2005 an. Gleichzeitig tritt das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz außer Kraft. Das Inkrafttreten der Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen zur ergänzenden Zuständigkeitskonzentration soll dagegen zeitlich vorgezogen werden, um den Ländern Gelegenheit zu geben, bereits frühzeitig von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 26 Abs. 1 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 26 Abs. 1 sind nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „in der Besetzung des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ einzufügen.

Begründung

Es empfiehlt sich, im Gesetz klarzustellen, dass der Senat des Oberlandesgerichts stets in seiner vollen Besetzung, nicht also der Einzelrichter zu entscheiden hat. In den Verfahren, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen (elterliche Verantwortung) ist es zwar eindeutig, dass der gesamte Senat entscheidet, da dort der Einzelrichter noch nicht eingeführt ist. In Angelegenheiten, die der streitigen Gerichtsbarkeit unterliegen, hier also in den Verfahren nach Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (selbständige Anerkennung einer ausländischen Scheidung; Vollstreckbarerklärung einer Kostenentscheidung), könnte an eine Zuständigkeit des Einzelrichters am Oberlandesgericht gedacht werden. Zwar hat hier auch im Anwendungsbereich des AVAG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 bisher der gesamte Senat entschieden (vgl. Hüßtege, in: ZPO, Thomas/Putzo, Artikel 26 EheVO, Rnr. 2), weil das AVAG ein in sich geschlossenes System darstellt und dort der Einzelrichter nicht eingeführt ist. Ganz eindeutig ist dies aber nicht. Die Verweisung in § 14 Nr. 1 IntFamRVG-E auf die Vorschriften der ZPO führt auch nicht zu einer Klärung der aufgeworfenen Frage. Im Gegenteil könnte hieraus geschlossen werden, dass die §§ 567 ff. ZPO entsprechend gelten.

2. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 3 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 30 Abs. 3 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

„§ 20 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsklausel nach § 23 zusammen mit dem Beschluss zu übersenden ist.“

Begründung

Die Verweisung in § 30 Abs. 3 IntFamRVG-E auf § 21 Abs. 2 IntFamRVG-E sollte mit der Maßgabe versehen werden, dass der Bundesgerichtshof die Vollstreckungsklausel zusammen mit dem Beschluss übersendet. Ordnet nämlich der Bundesgerichtshof erstmalig auf Grund der Rechtsbeschwerde die Erteilung der Vollstreckungsklausel an, so wird seine Entscheidung mit Erlass wirksam. Es ist deshalb nicht sinnvoll, dem Antragsteller zunächst nur den Beschluss, aber nicht sofort auch die Vollstreckungsklausel mitzuteilen. Wird beides gleich-

zeitig übersandt, wird das Verfahren beschleunigt, zudem Kosten für eine weitere Zustellung erspart.

3. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 38 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Gerichte haben Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen als eilbedürftig zu behandeln.“

Begründung

Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E müssten die Gerichte Verfahren auf Rückgabe eines Kindes immer vor allen anderen Verfahren bearbeiten. Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt. Denn die Gerichte sind immer wieder auch mit Sachen befasst, die nicht Kindesrückgabeverfahren sind, deren Erledigung aber dennoch keinen Aufschub duldet. Zu denken ist etwa an dingliche Gewaltschutzsachen oder an vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen medizinischer Maßnahmen. Auch mag in einem Kindesrückgabeverfahren der Aufschub einer bestimmten gerichtlichen Handlung für einige Stunden oder Tage im Einzelfall unschädlich sein. Daher muss es weiterhin den Gerichten überlassen bleiben zu entscheiden, welche der von ihnen zu bearbeitenden Sachen im Einzelfall am eilbedürftigsten ist. Der Gesetzgeber hat sich darauf zu beschränken, die Gerichte auf die generelle Eilbedürftigkeit von Kindesrückgabeverfahren hinzuweisen.

4. **Zu Artikel 1** (§ 40 Abs. 1 Satz 2 – neu –, Abs. 3 IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Gericht kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.“

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

§ 40 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E ordnet wie bisher § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) an, dass eine Rückführungsentscheidung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SorgeRÜbkAG hat bislang das Familiengericht aber die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung der Entscheidung anzuordnen. Diese Möglichkeit würde ihm durch die Neuregelung genommen, da nur noch das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht nach § 40 Abs. 3 IntFamRVG-E befugt wäre, unter den dort genannten Voraussetzungen die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Wie in der Begründung zu § 40 IntFamRVG-E zu Recht ausgeführt wird, werden zahlreiche Beschwerden lediglich eingelegt, um Zeit zu gewinnen. Nimmt man nun dem Familiengericht die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, dürfte dies tendenziell verglichen

mit dem geltenden Recht aber zu einer Verzögerung der Verfahren führen. Die Beseitigung der Möglichkeit für das Gericht erster Instanz, die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen, steht daher in Widerspruch zu dem Ziel des Entwurfs (siehe I.4. der Begründung, S. 36 der Vorlage), die möglichst rasche Durchführung des Rückgabeverfahrens sicherzustellen und das Verfahren zu beschleunigen.

Es sollte deshalb insoweit bei der geltenden Rechtslage bleiben, da nicht erkennbar ist, dass die Gerichte erster Instanz bislang von der Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu extensiv Gebrauch gemacht haben.

5. **Zu Artikel 1** (§ 45 IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 45 wie folgt zu fassen:

„§ 45

Zuständigkeit für die Zustimmung
zu einer Unterbringung

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll. Unterbreitet die ersuchende Stelle keinen Vorschlag, so bestimmt die Zentrale Behörde den zuständigen Träger. Dabei bestimmt sie vorrangig denjenigen Träger, zu dessen Bereich das Kind den engsten Bezug hat. Hat im Falle des Satzes 2 das Kind keinen Bezug zum Inland, ist das Land Berlin zuständig.“

Begründung

Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 45 Satz 2 IntFamRVG-E wäre das Land Berlin schon dann (hilfsweise) zuständig, wenn die ersuchende Stelle – wie häufig zu erwarten ist – keinen Vorschlag hinsichtlich

des örtlich zuständigen Landesjugendamtes unterbreitet und die Zentrale entweder von einer Bestimmung schlicht absieht oder das Kind zu zwei oder mehreren Landesjugendamsbezirken einen in etwa gleich großen Bezug hat. Die Auffangzuständigkeit eines bestimmten Landesjugendamtes ist jedoch nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn das Kind zu keinem (inländischen) Bezirk einen Bezug hat, das Kind aber dennoch – aus welchen Gründen auch immer – im Inland untergebracht werden soll.

6. **Zu Artikel 1** (§ 46 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 1a – neu – IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 46 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 6 zu streichen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Dem Ersuchen darf nur zugestimmt werden, wenn die Übernahme der Kosten geregelt ist.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist im fiskalischen Interesse der Länder geboten. Weder die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 noch der Referentenentwurf enthalten Vorschriften über die Tragung der Kosten bei grenzüberschreitender Unterbringung. Die Kosten entstehen daher zunächst nicht bei dem „Verursacher“ der Unterbringung, d. h. bei der ersuchenden Behörde, sondern beim örtlich zuständigen Jugendamt. Es ist zwar denkbar, dass der ersuchende Staat anbietet, die Kosten der Unterbringung zu übernehmen; doch wird dies nicht notwendig die Regel sein. Zudem ist unsicher, ob und wann die Kosten tatsächlich erstattet werden. Die Entwurfsformulierung („soll zugestimmt werden, wenn“) ist daher hinsichtlich der Gerechtigkeit der Kostenübernahme in eine zwingende Regelung („darf nur zugestimmt werden, wenn“) zu ändern.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 – § 26 Abs. 1 IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

§ 30 Abs. 1 FGG, auf den nach dem Vorschlag des Bundesrates verwiesen werden soll, ordnet bezüglich der Beschwerdeentscheidung durch die Oberlandesgerichte lediglich an, dass diese Entscheidung durch einen Zivilsenat getroffen wird. § 26 Abs. 1 IntFamRVG-E bestimmt jedoch bereits ausdrücklich, dass der Senat des Oberlandesgerichts entscheidet. Die vorgeschlagene Verweisung auf § 30 Abs. 1 FGG erschwert damit – wie jede Verweisung – die Lesbarkeit des Gesetzestextes, ohne dass sie eine über § 26 Abs. 1 IntFamRVG-E hinausgehende sprachliche Klarstellung bringt.

Auch inhaltlich bestünden Bedenken, auf § 30 Abs. 1 FGG zu verweisen, um eine Entscheidung durch den Einzelrichter auszuschließen. Denn § 30 Abs. 1 FGG regelt die funktionelle Zuständigkeit am Beschwerdegericht und am Gericht der weiteren Beschwerde, nicht aber die Besetzung der Spruchkörper (Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 30, Rdnr. 1).

Im Übrigen ist auch deshalb kein Klarstellungsbedürfnis vorhanden, da nach der Begründung zu § 26 IntFamRVG-E der Senat als Kollegialgericht zu entscheiden hat (S. 58 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 – § 30 Abs. 3 IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung enthält eine offensichtliche Unrichtigkeit. Denn ausweislich der Begründung des Änderungsvorschlags ist § 21 Abs. 2 IntFamRVG-E anstelle von § 20 Abs. 2 IntFamRVG-E gemeint. Die empfohlene Anfügung ist zudem sprachlich unscharf, da nicht „die Vollstreckungsklausel“ übersandt wird, sondern eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels. Die vorgeschlagene Änderung erscheint schließlich auch überflüssig: Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG-E ist die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels erst dann an die antragstellende Person zu übersenden, wenn der Beschluss nach § 20 Abs. 1 IntFamRVG-E wirksam ist. § 22 IntFamRVG-E bestimmt, dass der Beschluss nach § 20 IntFamRVG-E erst mit seiner Rechtskraft wirksam wird. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird also mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Rechtsbeschwerdeverfahren sofort rechtskräftig, da der Instanzenzug erschöpft ist. Damit erlangt der Beschluss gemäß § 22 IntFamRVG-E auch sofort Wirksamkeit, so dass die diesbezügliche Voraussetzung in § 21 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG-E für die Übersendung der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Titels erfüllt ist. Schon aus Kostengründen wird der Bundesgerichtshof der antragstellenden Person den Beschluss sowie die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels zusammen über-

senden, so dass es hinsichtlich dieses Details keiner Klarstellung mehr durch den Gesetzgeber bedarf.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 – § 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die in § 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E angeordnete „vorrangige“ Behandlung bedeutet ebenso wenig wie die Formulierung in § 61a Abs. 1 ArbGG, dass es sich hier um einen Vorrang vor allen anderen Verfahren handelt. „Vorrangig“ bezieht sich auf die sonstigen, durchschnittlichen Fälle innerhalb der jeweiligen Geschäftsverteilung. Ob aufgrund anderer Vorschriften oder unmittelbar aus der (grundrechtlichen) Bedeutung der Sache heraus andere Fälle derart eilbedürftig sind, dass sie gegenüber einem vorrangigen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen noch dringlicher erscheinen, bleibt der richterlichen Bewertung überlassen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung, die Verfahren seien „als eilbedürftig“ zu behandeln, hat demgegenüber den Nachteil, dass sie die besondere Bedeutung der Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und die insoweit in Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel IIa-Verordnung) begründete Pflicht zur Anwendung der „zügigsten Verfahren des nationalen Rechts“ weniger deutlich hervortreten lässt. Der Gesetzentwurf belässt zwar aufgrund der Schwere des Eingriffs die Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes im Hauptsacheverfahren und sieht kein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor. Es ist deshalb aber erforderlich, dass die Beschleunigungspflicht im Gesetzeswortlaut besonders deutlich hervorgehoben wird.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 – § 40 Abs. 1 Satz 2 – neu –, Abs. 3 IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Es gehört zu den Besonderheiten eines Titels auf Rückgabe eines Kindes ins Ausland, dass oftmals in dem Moment vollendete Tatsachen geschaffen sind, in dem das Kind das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wieder verlässt. Die Verlagerung der Entscheidung über die sofortige Vollziehung auf das Beschwerdegericht bedeutet nicht, dass die Bundesregierung die bisherige Handhabung durch die Familiengerichte für unbefriedigend hält, sondern trägt allein dem Umstand Rechnung, dass es dem Beschwerdeführer durch eine gut vorbereitete sofortige Vollziehung der Rückgabeentscheidung der ersten Instanz gänzlich unmöglich gemacht werden kann, das Oberlandesgericht mit der Sache zu befassen, bevor das Kind bereits das Land verlassen hat. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit des Beschwerdegerichts für die Anordnung der sofortigen

Vollziehung, verbunden mit der hierauf gerichteten in § 40 Abs. 3 IntFamRVG-E normierten unverzüglichen Prüfungspflicht, stellt sicher, dass effektiver Rechtsschutz durch das Oberlandesgericht erlangt werden kann, und trägt dabei dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 – § 45 IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Begründung des Änderungsvorschlags hat zum einen den Fall im Auge, dass die Zentrale Behörde von der Feststellung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, zu dessen Bereich der engste Bezug besteht, schlicht absieht. Diesen Fall wird es nicht geben. Denn § 45 Satz 1 IntFamRVG-E verpflichtet die Zentrale Behörde dazu, die überörtliche Behörde mit dem engsten Bezug zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund ist ein schlichtes Absehen von der Feststellung nicht denkbar.

Zum anderen soll durch den Änderungsvorschlag ausweislich seiner Begründung das Eingreifen der Auffangzuständigkeit in dem Fall verhindert werden, dass das Kind zu zwei oder mehreren Landesjugendamtsbezirken einen in etwa gleich großen Bezug hat. Der Gesetzentwurf sieht jedoch für diesen Fall das Eingreifen der Auffangzuständigkeit ebenfalls nicht vor, da der Generalbundesanwalt gemäß § 45 Satz 1 IntFamRVG-E den *engsten* Bezug festzustellen hat, den es schon begrifflich nur einmal gibt.

§ 45 Satz 1 IntFamRVG-E erfüllt damit bereits das Ziel des Änderungsvorschlags, wonach die Auffangzuständigkeit der Sache nach nur dann zum Tragen kommen soll, wenn das Kind überhaupt keinen Bezug zum Inland hat. In allen anderen Fällen stellt der Generalbundesanwalt durch das

Kriterium des engsten Bezugs, den es nur einmal gibt, die Zuständigkeit *eines* überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fest. Diese Behörde hat es dann gemäß § 46 IntFamRVG-E in der Hand, der Unterbringung zuzustimmen, oder – etwa bei fehlender Kostenregelung – das ausländische Ersuchen abzulehnen. Zudem hat § 45 Satz 1 IntFamRVG-E gegenüber dem Änderungsvorschlag den Vorteil der Rechtssicherheit, da der engste Bezug zum Kind der alleinige Entscheidungsmaßstab ist. Der Änderungsvorschlag zieht hingegen den engsten Bezug ausdrücklich nur als *vorrangiges* Kriterium heran und lässt dabei offen, welche Gesichtspunkte daneben eine Rolle spielen sollen. Die Folge wäre damit eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit für den Generalbundesanwalt bei der Bestimmung des – für die Zustimmung zuständigen – überörtlichen Trägers.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 – § 46 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 1a – neu – IntFamRVG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Bedenken gegen die vorgeschlagene zwingende Regelung ergeben sich daraus, dass Fälle denkbar sind, in denen aus Gründen des Kindeswohls der Unterbringung bereits zu einem Zeitpunkt zuzustimmen ist, in dem die Übernahme der Kosten noch nicht endgültig geregelt worden ist. Die Einstellung der Regelung der Kostenübernahme in Nr. 6 der Soll-Vorschrift des § 46 IntFamRVG-E bedeutet gesetzestechnisch, dass im Regelfall die Zustimmung zu versagen ist, wenn die Übernahme der Kosten nicht geregelt ist. Die Vorschrift gewährt – aus Gründen des Kindeswohls – aber auch die dringend erforderliche Flexibilität, hiervon im Ausnahmefall abzuweichen.

